

## Die Versorgungslage unseres Dorfes 1939/41 während des Krieges

Wenn erst einmal fünfzig oder weniger Jahre verfließen sein werden und unsere heutige Generation nicht mehr am Leben ist, wird es späteren Geschlechtern sicher einmal interessant erscheinen, wie sich während dieses großen Krieges die Ernährungs- und Versorgungslage hier im deutschen Vaterlande gestaltet hat. Kann sich schon der jetzt in Übersee Lebende kaum ein Bild von unserer wirtschaftlichen Lage und Planung machen, wieviel weniger werden sich spätere Geschlechter ein genaues Bild von dem „notwendigen Übel“, das sich Gott sei Dank so gut bewährt hat, machen können.

Diese Maßnahmen wurden glücklicherweise gleich vom ersten Tage des Krieges getroffen, mussten manchmal auch der veränderten Lage angepasst werden usw. Wer wird später einmal von unserem Brot-Fleisch, Essen, Fett – Lebensmittel, Milchkannen usw. etwas wissen, geschweige denn wissen, wie sie aussahen, wie die Verteilung vor sich ging usw. Daher sind ein Teil der im Laufe der Zeit herausgegebenen und für unsere Ortschaft gültig gewesenen Verordnungen sowie der größte Teil der Karten zum Bezug von Lebensmitteln hinterher beigefügt worden. Nur so kann man sich nach langen, langen Jahren einmal ein ungefähres Bild unserer heutigen Wirtschafts- und Ernährungslage machen. Das sich auch, wie im letzten Kriege 1914 – 1918 wieder ein kleiner Teil auf Kosten der Allgemeinheit größere Vorteile zu sichern bemühte, liegt auf der Hand. Unsere Regierung hat aber durch strengere Maßnahmen und indem sie Jahre vorher große Vorräte sachgemäß „aufspeicherte“ dafür gesorgt, daß keiner zu hungern und zu frieren braucht.

Große Einschränkungen waren natürlich nicht immer zu vermeiden, da im Laufe der Zeit immer mehr Männer zum Heeresdienst eingezogen wurden. Luxusartikel sind in heutiger Zeit eben nicht erforderlich. Die Hauptsache ist ja, daß wir nicht zu hungern und zu frieren brauchen, was Gott sei Dank bisher nicht der Fall gewesen ist und auch in Zukunft der Fall sein wird. Wohl müssen wir auf sehr reichliche Mengen verzichten, wohl müssen wir auf Genuss von täglichem Bohnenkaffee oder Kakao und Schokolade als Erwachsene verzichten und bekommen dann und wann einmal diese „guten Sachen“ zu gewissen Zeiten, aber man weiß, daß alles dies einmal ein Ende haben wird und alle „Entbehrungen“ schnell vergessen werden, da sie im Verhältnis zum letzten Kriege doch nicht miteinander vergleichbar sind.

Auf manche liebe Gewohnheit, wie das Rauchen einer guten Brasilzigarre, auf unsere sonntäglichen Autofahrten im eigenen Wagen musste man Verzicht leisten, Ölsardinen sind nicht mehr zu haben, mit einem älteren Teppich muss man einstweilen noch weiter vorliebnehmen, man muss sparsam und sorgfältig mit dem vorhandenen Schuhzeug und seinen Kleidungs- und Wäschestücken umgehen, damit man mit dem Vorhandenem möglichst bis zum Kriegsende durchkommt. Aber wie klein und geringfügig erscheint das alles, wenn man daran denkt, daß Europa bald ein langer, langer Friede beschert sein soll und volle Aufbauart im friedlichen Wettbewerb der europäischen Völker untereinander schon jetzt beginnt! Auch mancher Ersatzstoff mußte erschaffen und benutzt werden, weil alles Material, das für die Kriegsführung notwendig ist, für Heer und Flotte genügend zur Verfügung steht, damit Großdeutschland es ermöglicht wurde, endlich Europa den so sehr gewünschten wahren Frieden wiederherzustellen und Großdeutschland endlich der Mittelpunkt eines neuen friedlichen und aufbauenden Europas werde!

## Amtliche Bekanntmachungen

### Meldung der Kraftwagen und Anhänger mit Reifen

in den Größen 9,75 bis 20 und darüber.

Alle mit einem roten Winkel versehenen Kraftfahrzeuge (keine PKWs.) mit Reifen in den Größen 9,75 bis 20 und darüber, sind auf Vordruck dem Wirtschaftsamt, Stadthaus 1, Wesermünde-Gesfemünde, Zimmer 6, bis zum 6. Juni 1940 zu melden. Vordruck können ab sofort dort in Empfang genommen werden.

Die Zuteilung von Kraftstoff an die bezeichneten Fahrzeuge mache ich davon abhängig, daß die Meldung fristgemäß erlattet wird. Ferner bleiben Fahrzeughalter, die nicht oder nicht rechtzeitig melden, von der Versorgung mit Ersatzreifen ausgeschlossen.

Der Oberbürgermeister.  
Wirtschaftsamt.

### Freigabe von Eiern.

Auf die vom 6. Mai bis zum 2. Juni 1940 geltenden Abschnitte der Reichseierkarte sind noch zu beziehen:

Abchnitt e: 3 Eier,  
d: 2 Eier.

Da die auf diesen Abschnitten aufgerufenen Eier noch nicht bis zum 2. Juni bei allen Verteilern vorhanden sein werden, ist die Gültigkeit dieser Abschnitte bis zum 12. Juni verlängert.

#### Abgabe von Käse und Quark.

Vom 3. 6. ab erhalten die Einzelhändler von den abgelieferten Bestellscheinen und Einzelmarken 75 % Käse und 25 % Quark zugeteilt. Die Einzelhändler haben daher dann bis zu drei Abschnitten der Reichsfettkarten mit Käse und einen Abschnitt mit Quark zu beliefern.

#### Abgabe von Nährmitteln.

Auf die Abschnitte N 21 und N 22 der Nährmittelkarte können vom 3. 6. ab je 25 g Sago, Kartoffelstärke, mehrl. Puddingpulver oder Reisflocken wahlweise abgegeben werden.

Die mit einem (X) gekennzeichneten Abschnitte der Reichsbrotkarte für Kinder bis zu 6 Jahren können mit je 125 g DPM, Gultin, Weizena, Mondamin, Rizena, Weizena oder Reisflocken beliefert werden.

#### Reisemarken.

Die Reisemarken für „Schweineschmalz usw.“ verlieren am 2. Juni ihre Gültigkeit, so daß Schlachter, Gastwirte usw. darauf dann keine Waren mehr abgeben dürfen. Zuwiderhandlungen werden nach der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 6. 4. 1940 bestraft.

Die Reisemarken für „Schweineschmalz usw.“ müssen bis zum 10. Juni in die Wochen-Bearfsmeldung eingestellt werden. Danach werden sie bei der Zuteilung nicht mehr berücksichtigt.

Wesermünde, am 31. Mai 1940.

Der Oberbürgermeister  
Ernährungs- und Wirtschaftsamt.  
Der Landrat  
Ernährungs- und Wirtschaftsamt.

### Sonderabschnitte VI und VII der Reichskleiderkarten für Säuglinge.

Auf Anordnung des Reichsbeauftragten für Kleidung und verwandte Gebiete wird bekannt gegeben:

Auf die Sonderabschnitte VI und VII aller für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahre ausgegebenen Reichskleiderkarten (Säuglingskarten) dürfen — soweit die Karten bis zum 31. Dezember 1940 ausgestellt sind — vom 15. November 1940 bis zum 15. Februar 1941 wahlweise entweder je drei Windeln, bestehend aus drei Lagen Windelmull, oder je 7,5 m Windelmull an Verbraucher abgegeben und von ihnen bezogen werden.

Wesermünde, am 8. November 1940.

Der Oberbürgermeister der Stadt Wesermünde  
Der Landrat des Landkreises Wesermünde

## Amtliche Bekanntmachungen

### Ausgabe der Lebensmittelkarten.

Die Lebensmittelkarten für die Zeit vom 1. bis 28. Juli 1940 werden am Sonntag, dem 23. d. M., auf dem üblichen Wege zugestellt.

Gegenüber den Karten für den laufenden Versorgungszeitraum ergeben sich folgende Abweichungen:

#### 1. Fettbezug

Infolge des Mehranfalls an Butter soll der Fettbezug noch mehr als bisher von der Margarine zur Butter verlagert werden. Es besteht zwar noch über 165 g für die Erwachsenen (über 375 g für Kinder von 6—14 Jahren) die Wahlmöglichkeit zwischen Butter und Margarine, jedoch sollen nur noch die bei den Einzelhändlern vorhandenen Bestände an Margarine abgegeben werden. Soweit die Versorgungsberechtigten keine Margarine oder kein Speiseöl erhalten können, ist Butter zu beziehen.

#### 2. Abgabe von Käse

Die Käsezuteilung ist um 62,5 g Käse oder 125 g Quark erhöht. Die Einzelhändler erhalten von der Gesamtmenge an Käse 20% in Quark zugeteilt. Es wird daher nochmals besonders darauf hingewiesen, daß jeder Versorgungsberechtigte verpflichtet ist, mindestens auf einen der Abschnitte 1—3 125 g Quark abzunehmen.

#### 3. Sonderzuteilung von Kakaopulver, Abgabe von Tafel- und Blockchokolade

Kinder bis zu 14 Jahren erhalten auf Abschnitt F 4 eine Sonderzuteilung von 62,5 Kakaopulver. Statt dieser Sonderzuteilung kann auf den Abschnitt F 4 auch 50 g ungefüllte Tafel- oder Blockchokolade bezogen werden, soweit solche Vorräte noch im Kleinhandel vorhanden sind. Die Abschnitte F 4 sind vom Verteiler zu ordnen und aufzubewahren; das gilt auch, wenn Kakaopulver darauf abgegeben ist.

#### 4. Einführung einer Marmeladenkarte

Die Marmeladenkarte gilt für die Zeit vom 1. Juli bis 20. Oktober 1940. Wird darauf Marmelade bezogen, gelten die Bestellscheine nur für den jeweils laufenden Versorgungszeitraum. Wenn statt der Marmelade jedoch Zucker bestellt wird, kann die gesamte Zuckermenge für die 4 Zuteilungsperioden in einer Menge gekauft werden.

Die Zuckerschändler haben darauf zu achten, daß bei Bestellung von Zucker oder Marmelade jeweils der zugehörige Edenabschnitt mit abgetrennt werden muß. Bestellscheine ohne diesen Edenabschnitt sind ungültig.

#### 5. Warenabgabe auf Nährmittelkarte

Soweit bei den Einzelhändlern noch Bestände an Kondensmilch oder Kondensmilch vorhanden sind, können diese wie bisher an Stelle von Nährmitteln abgegeben werden. Trockenspäulen (Bodyspäulen) sind vom 1. Juli ab nicht mehr auf der Nährmittelkarte zu beziehen.

Wesermünde, am 22. Juni 1940.

Der Oberbürgermeister  
Ernährungs- und Wirtschaftsamt  
Der Landrat  
Ernährungs- und Wirtschaftsamt

## Amtliche Bekanntmachungen

### Freigabe von Eiern.

Auf den vom 21. Oktober bis 17. November geltenden Bestellschein der Reichseierkarte kann vom 9. bis 17. November ausgegeben werden:

Abchnitt b: zwei Eier,  
c: ein Ei.

Wesermünde, am 8. November 1940.

Der Oberbürgermeister  
— Ernährungs- und Wirtschaftsamt. —  
Der Landrat  
— Ernährungs- und Wirtschaftsamt. —

## Bestimmmachung über den Verkauf von Spinnstoffwaren.

Der Reichswirtschaftsminister hat ab sofort den freien Verkauf derjenigen Spinnstoffwaren verboten, die bisher bezugscheinfrei waren, aber nach Einführung der Reichskleiderkarte nur auf die Reichskleiderkarte abgegeben und bezogen werden dürfen. Die Verbraucher und die Geschäfte des Einzelhandels werden nachdrücklich darauf hingewiesen, daß jeder Verstoß gegen diese Anordnung strafbar ist.

Wesermünde, 17. November 1939.

Ernährungs- und Wirtschaftsamt  
Unterweser.

## Anordnung über die Abgabe von Kakaopulver.

Für die Zeit bis zum 19. November 1939 erhalten Kinder bis zu 14 Jahren

62,5 g Kakaopulver, Schokoladenpulver oder kakaohaltige Mischungen.

Die Ausgabe erfolgt auf Abschnitt F 4 der Reichsfettkarte für Kinder bis zu 6 Jahren und für Kinder von 6 bis 14 Jahren.

Der Abschnitt F 4 ist vom Einzelhändler bei Abgabe der Ware abzutrennen.

Wesermünde, 17. November 1939.

Ernährungs- und Wirtschaftsamt  
Unterweser.

## Was die neue Kleiderkarte bringt

Mitte Oktober wird mit der Ausgabe der dritten Reichskleiderkarte begonnen werden. Wie bisher, wird es auch diesmal fünf verschiedene Karten geben: je eine für Frauen und Männer, je eine für Mädchen und Knaben vom vollendeten 8. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und eine für Kinder im 2. und 3. Lebensjahr. Alle Karten haben einheitlich 120 Punkte. Die dritte Kleiderkarte gilt für die Zeit vom 1. September 1941 bis zum 31. Dezember 1942, also für 16 Monate. Außerdem gilt die zweite Kleiderkarte, die um zwei Monate früher, als ursprünglich vorgesehen, ausgegeben wurde, noch bis zum 31. August 1942.

Die dritte Kleiderkarte weist gegenüber der zweiten außer der geringeren Punktzahl und längeren Laufzeit noch einige andere Unterschiede auf. Die Nummerierung beginnt nicht bei 1 und geht bis 120, sondern sie beginnt bei 120 und endet bei 1. Der Verbraucher weiß damit jederzeit, wieviel Punkte er noch auf seiner Karte hat. Die Punkte werden wieder zu verschiedenen Zeitpunkten gültig. Erstmals werden 20 Punkte der Frauen-, Mädchen- und Kleinkinderkarte ab 15. Oktober für den Einkauf frei, 20 Punkte der Männer- und Knabenkarte ab 15. November. Die übrigen Punkte werden jeweils mit 20 Punkten in etwa Vierteljahresabständen für den Einkauf frei. Bei den Punkten 1 bis 20 ist kein Fälligkeitstermin eingezeichnet. Da sich ein Versorgungszeitraum von mehr als einem Jahr im Kriege nicht genau überblicken läßt, werden sie zu gegebener Zeit durch besonderen Aufruf für gültig erklärt.

Die Punktbewertung der einzelnen Kleidungsstücke ist gegenüber der zweiten Kleiderkarte, von einigen geringfügigen Änderungen abgesehen, dieselbe geblieben. Ein Anzug beispielsweise kostet wie bisher 80 Punkte, ein kunstledernes Kleid 23 Punkte usw. Der Männerwintermantel steht nur noch mit 90 Punkten (gegen vorher 120) „zu Buch“. Während aber bei der zweiten Kleiderkarte die ursprünglich vorgesehene Möglichkeit, den Mantel gegen 120 Punkte frei zu kaufen, wieder aufgehoben und durch die Bezugscheinpflicht ersetzt wurde, kann der Mantel jetzt für 90 Punkte frei gekauft werden, sobald diese frei sind. Einige Artikel, die bisher punktfrei waren, sind nun punktpflichtig geworden, wie beispielsweise Filz- und Stoffhüte, Pulswärmer, Brust- und Rockschützer. Dazu gehört auch die Gummi- und Werkstoffbekleidung, für die

aber nur die Hälfte der jeweils für das betreffende Kleidungsstück erforderlichen Punktzahl „bezahlt“ zu werden braucht.

Die dritte Kleiderkarte kennt den bisher beim Einkauf von größeren Kleidungsstücken möglichen „Vorgriff“ nicht mehr. Größere Kleidungsstücke, wie etwa Anzüge, Wintermäntel, Kostüme usw., können also normalerweise erst dann eingekauft werden, wenn die dafür erforderlichen Punkte sämtlich für den Einkauf gültig geworden sind. Nur für bestimmte Kleidungsstücke, nämlich Wintermäntel für Männer und Frauen, Anzüge und Männerwinterjoppen, sowie für die zu ihrer Herstellung notwendigen Stoffe kann ein Vorgriff von der Kartenstelle bewilligt werden. Voraussetzung ist ein bringender Bedarf, der dann vorliegt, wenn der Verbraucher nur noch einen nicht mehr tragfähigen Wintermantel, nur noch eine Joppe oder nicht mehr als zwei Anzüge besitzt. In diesem Falle einer unter dem Normalen liegenden Versorgung wird ein Bezugschein ausgestellt. Der Verbraucher braucht auch nicht die volle Punktzahl herzugeben, sondern nur für einen Männerwintermantel 30 Punkte, für eine Männerwinterjoppe 20 Punkte und für einen Frauenwintermantel 25 Punkte. Beim Anzug bleibt es bei den 80 Punkten.

Die dritte Kleiderkarte enthält, da sie eine etwas längere Laufzeit hat, statt bisher vier, nunmehr fünf Nahrungsmittelabschnitte. Werden Nahrungsmittel eingekauft, so muß zu jedem Nahrungsmittelabschnitt noch ein Punkt abgegeben werden. Frauen, Männer und Kinder können wieder genau soviel Strümpfe und Socken kaufen wie mit der zweiten Kleiderkarte. Jede Karte enthält am Bande außerdem eine Anzahl mit A—F bzw. A—G gekennzeichnete Abschnitte, auf die gegebenenfalls Sonderzuteilungen erfolgen.

Die zweite und dritte Kleiderkarte können bis zum 31. August 1942 zusammen zum Einkauf verwendet werden. In den wenigen Fällen, in denen Punktwerte der dritten und zweiten Kleiderkarte voneinander abweichen, gilt der Punktwert der dritten Kleiderkarte. Ausgenommen sind Männerwintermäntel, die bei gleichzeitiger Verwendung von zweiter und dritter Kleiderkarte 120 Punkte erfordern. Die dritte Kleiderkarte gilt im ganzen Reich einschließlich Elsaß, Lothringen, Luxemburg, aber nicht im Generalgouvernement. Dagegen gilt sie auch im Protektorat, jedoch muß beim Einkauf ein Personalausweis mit vorgelegt werden.

## Betr.: Eierablieferung der Geflügelhalter.

Auf Grund des § 2 der Anordnung Nr. 16/39 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft betr. Eierablieferung der Geflügelhalter vom 27. 9. 1939 (RWB. S. 717) ordne ich mit Zustimmung der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft an:

### § 1

(1) Betriebe, die Hühner- oder Enteneier (Eier) erzeugen, sind verpflichtet, die anfallenden Eier an die vom Eierwirtschaftsverband bestimmten Stellen (Kennzeichnungs-, Sammelstellen oder Sammler) abzuliefern. Ausgenommen hiervon sind die Eiermengen, die der Erzeugerbetrieb als Selbstversorger benötigt oder anderweitig abgeben darf.

(2) Die Kennzeichnungsstellen, Sammelstellen oder Sammler haben den Erzeugern eine Bescheinigung über die aufgelassenen Mengen zu erteilen.

(3) Innerhalb der politischen Gemeinde können Erzeuger, entgeltlich oder unentgeltlich, Eier abgeben

a) an Nichtselbstversorger, die ihren Wohnsitz innerhalb der Gemeinde haben, gegen Einbehaltung des Bestellscheines in der auf den jeweiligen Einzelabschnitt der Reichseierkarte aufgerufenen Menge;

b) an gewerbliche Betriebe (Krankenhäuser, Gaststätten usw.) gegen Bezugschein.

(4) Eine unmittelbare Abgabe von Eiern an Nichtselbstversorger und sonstige Bezugsberechtigte über das Gebiet der Gemeinde hinaus bedarf der Genehmigung des Eierwirtschaftsverbandes.

(5) Der Eierwirtschaftsverband kann die Abgabe von Eiern (Absatz 3) innerhalb mehrerer wirtschaftlich zusammengehörender Gemeinden zulassen. Soweit er hiervon Gebrauch macht, gelten diese Gemeinden als eine Gemeinde im Sinne des Absatz 3.

(6) Soweit gewerbliche Betriebe den Übernahmeschein A benötigen, wird derselbe auf Antrag ausgestellt.

### § 2

(1) Der Erzeuger ist berechtigt, gegen Bezugschein Eier an Verteiler abzugeben, deren Verteilungsstelle sich innerhalb des politischen Kreises des Erzeugers befindet. Die Einschränkung des § 1 Absatz 3 gilt nicht für diesen Fall. Den Verteilern wird auf Antrag der Übernahmeschein A ausgestellt.

(2) Für Erzeuger, denen die Erlaubnis zur Kennzeichnung von Eiern nach Maßgabe der Eierverordnung vom 17. März 1932 (RWB. I S. 146) erteilt ist, verbleibt es bei der Regelung nach der Anordnung Nr. 16/39 der Hauptvereinigung der deutschen Eierwirtschaft. In diesem Fall können die Nichtselbstversorger und sonstigen Bezugsberechtigten (Verteiler, Krankenhäuser, Gaststätten usw.) vom Erzeuger innerhalb dessen Kreisbauernschaft Eier beziehen.

### § 3

Der Erzeuger hat die einbehaltenen Bestellscheine sowie die Bezugscheine nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer gegen Quittung bei der örtlichen Kartenausgabestelle abzugeben und die Quittung sorgfältig aufzubewahren.

### § 4

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen bestraft.

### § 5

Diese Anordnung tritt am 6. Mai 1940 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen gelten mit dem gleichen Tage als außer Kraft gesetzt.

Hannover, den 30. April 1940.

Der Vorsitzende  
des Eierwirtschaftsverbandes Niedersachsen  
gez. Otto Siegmann.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur genauen Beachtung veröffentlicht.

Wesermünde, den 22. Juni 1940.

Der Oberbürgermeister  
Ernährungs- und Wirtschaftsamt Wesermünde.

Der Landrat  
Ernährungs- und Wirtschaftsamt  
des Kreises Wesermünde.

## Bekanntmachung. Betr. Hauschlachtungen.

Jeder Selbstversorger, der eine Hauschlachtung vornehmen will, muß den Antrag auf Genehmigung zur Hauschlachtung schriftlich einreichen, und zwar ist zuständig für den Landkreis Wesermünde das Ernährungsamt, Abteilung A (Kreisbauernschaft) Wesermünde, Georgstr. 24; für die Stadtbezirke Ernährungs- und Wirtschaftsamt Unterweser, Bremerhaven, Lange Str. 106. Anträge sind mindestens 10 Tage vor dem vorgesehenen Schlächtertermin zu stellen und haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers,
- b) Bezeichnung der für die Hauschlachtung vorgesehenen Tiere (Art, Zahl und Lebendgewicht),
- c) Name und Alter der ständig von ihm zu versorgenden Personen,
- d) gegebenenfalls Menge des von ihm vertragsmäßig oder gewohnheitsrechtlich zu liefernden Fleisches oder der Fleischwaren mit Angabe des Namens, Anschrift und Alter der zu begünstigenden Personen,
- e) wann die letzte Hauschlachtung erfolgt ist,
- f) wieviel Fleisch, Fleischwaren und Fett aus dieser Hauschlachtung noch vorrätig ist.

Die zur Schlachtung bestimmten Tiere müssen mindestens 3 Monate im eigenen Betrieb gehalten worden sein.

Für Selbstversorger im Landkreis wird der Genehmigungsbescheid über den Bürgermeister dem Antragsteller zugeleitet. Der Genehmigungsbescheid gilt als Schlachtschein und ist vor der Schlachtung dem Fleischbeschaubeamten vorzulegen, der in den Genehmigungsbescheid das Schlachtgewicht und den Tag der Schlachtung einzutragen hat (Unterschrift, Stempel), alsdann Rückgabe des Scheines an den Bürgermeister.

Für den Stadtbezirk ist folgende Regelung vorgesehen: Der Genehmigungsbescheid ist auf dem Ernährungsamt abzuholen, alsdann dem Fleischbeschaubeamten zwecks Eintragung von Schlachtgewicht, sowie Tag der Schlachtung vorzulegen und sofort an das Ernährungsamt zurückzugeben.

Für die Zeit der Selbstversorgung mit Fleisch und Fett aus den Hauschlachtungen werden die bereits ausgegebenen Fleischkarten und Abschnitte der Fettkarten, Schmalz, Speck, Margarine, Pflanzenfett oder Speiseöl eingezogen bzw. werden keine neuen Karten ausgegeben. Ergibt sich, daß das Schlachtgewicht höher ist als die zuständigen Portionsfüße des Selbstversorgers bzw. Teilselbstversorgers für den Zeitraum der Schlachtung, dann ist ein Teil des Fleisches abzugeben. Dem Selbstversorger stehen 750 g Fleisch pro Woche für die oben angegebene Zeit zu. Antragsformulare sind bei den Bezugscheinämtern bzw. den Bürgermeistern zu haben.

Die bisherige Regelung durch die Bürgermeister ist hinfällig.

Bremerhaven, 11. Oktober 1939.

Ernährungs- und Wirtschaftsamt  
Unterweser.

## 1. Ausgabe einer Marmeladenkarte.

Für jeden Versorgungsberechtigten wird bei dieser Kartenverteilung eine Marmeladenkarte für die Zeit vom 13. Januar bis 4. Mai 1941 ausgegeben. Die Zuteilung von Marmelade ist um 100 g erhöht, so daß je Zuteilungsperiode entweder 700 g Marmelade oder 450 g Zucker bezogen werden kann. Es ist jedoch nicht mehr zulässig, den Zucker im voraus abzugeben. Die Einzelhändler dürfen daher auch nur die Bestellscheine abtrennen und beliefern, die jeweils für die laufende Zuteilungsperiode gelten.

## 2. Bezug von Hülsenfrüchten.

Hülsenfrüchte können vom 13. Januar ab mit 250 g auf Abschnitt N 28 der Nährmittelliste 19 ausgegeben werden. Die Einzelhändler haben die Abschnitte N 28 vorläufig zu ordnen und aufzubewahren, da hierüber noch abgerechnet werden muß.

Die in der Zeit vom 16. 12. 1940 bis 12. 1. 1941 belieferten Abschnitte N 28 der Nährmittelliste 18 sind zu ordnen und mit einer schriftlichen Aufstellung über die folgenden Angaben einzureichen:

1. erhaltene Hülsenfrüchte auf Grund der Vorbestellung in der 17. Zuteilungsperiode,
2. Bestand an Hülsenfrüchten am 12. Januar 1941,
3. an die Rundschaft gelieferte Hülsenfrüchte auf Grund der Abschnitte N 28 der Nährmittelliste 18.

Der danach ausgestellte Bezugschein dient zur Belieferung der Verbraucher in der Zeit vom 10. Februar bis 9. März 1941.

## 3. Abgabe von Reis.

Auf Abschnitt N 27 der Nährmittelliste 19 können vom 13. Januar ab 125 g Reis ausgegeben werden. Die Einzelhändler haben die abgetrennten Abschnitte N 27 zu ordnen und in der Kartenabrechnungsstelle gegen einen Bezugschein umzutauschen. Die damit zu beziehende Menge dient der Belieferung der Verbraucher in der Zeit vom 10. März bis 6. April 1941.

## 4. Zuteilung von Bohnenkaffee.

Bohnenkaffee kann vom 13. 1. ab mit 60 g auf die Abschnitte N 23 und N 24 der Nährmittelliste für Erwachsende an Stelle von 125 g Kaffee-Ersatz abgegeben werden.

60 g Bohnenkaffee können auch in der Zeit vom 10. Februar bis 9. März 1941 an Stelle von 125 g Kaffee-Ersatz bezogen werden. Die Verbraucher haben in diesem Falle bis zum 12. 1. 1941 den als Vorbestellung geltenden Abschnitt N 29 abzugeben.

## 5. Abgabe von Tee.

Der auf Grund meiner Bekanntmachung vom 7. Dezember 1940 bestellte Tee mit 25 g je Versorgungsberechtigten über 18 Jahre kann vom 20. Januar ab an die Verbraucher ausgeliefert werden.

Bei Abgabe von Tee sind die Abschnitte N 25 und N 26 zusammenhängend abzutrennen. Falls die Verbraucher 125 g Kaffee-Ersatz und keinen Tee beziehen wollen, ist nur der Abschnitt N 25 abzuschneiden.

Der Tee darf auch ohne Vorausbestellung abgegeben werden:

1. an Verbraucher, die nach der Vorausbestellung aus dem Bezirk eines anderen Ernährungsamtes zugezogen sind,
2. an Versorgungsberechtigte, die nach der Vorausbestellung aus der Wehrmacht, dem Reichsarbeitsdienst, einer anderen Schutzgliederung oder aus einem Gemeinschaftslager entlassen und jetzt im Besitze von Normalkarten sind,
3. an Innenschiffer, die im Besitze von Lebensmittelkarten mit dem Aufdruck „Schiffer“ sind,
4. an Wehrmachturlauber auf Grund eines besonderen Berechtigungsscheines.

Die Einzelhändler haben die mit Tee belieferten Abschnitte N 25 und N 26 zu je 50, 100 oder 200 Stück aufzukleben und mit einer Abrechnung beim Ernährungsamt abzuliefern. Für die Abrechnung, die in doppelter Ausfertigung eingereicht werden muß, sind die vorgeschriebenen Vorbrüche beim Ernährungsamt anzufordern.

## 6. Abrechnung der Einzelhändler.

Die Einzelhändler im Bezirk der Stadt Wesermünde werden nochmals darauf hingewiesen, daß sie über angenommene Marken nur an den in der Bekanntmachung vom 16. August 1940 bestimmten Wochentagen abrechnen können. Insbesondere werden in Zukunft Sonnabends keine Bezugscheine mehr ausgestellt.

Wesermünde, am 4. Januar 1941.

Der Oberbürgermeister

— Ernährungs- und Wirtschaftsamt —

Der Landrat

— Ernährungs- und Wirtschaftsamt —

## Aufruf zur Meldung beschlagnahmter Kraftfahrzeug-Luftbereifungen an stillgelegten Fahrzeugen.

Bis zum 5. Juli d. J. sind der unterzeichneten Behörde von Personen, Firmen, Behörden usw., die Kraftfahrzeug-Luftbereifungen in Eigentum oder Besitz haben, sämtliche Kraftfahrzeug-Luftbereifungen zu melden, die gemäß Anordnung Nr. 51 der Reichsstelle für Kaufschuß und Asbest vom 11. 9. 1939 beschlagnahmt und auf nicht mehr zum Verkehr zugelassenen (stillgelegten) Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, deren Reiferäder und Felgen sowie sonstigen nicht zu einem bestimmten Kraftfahrzeug gehörenden Rädern und Felgen montiert sind.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Personen und Firmen, die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger gewerbmäßig herstellen oder damit Handel treiben, sowie die Fahrzeuge der Wehrmacht, Post und Polizei. Der Meldepflicht unterliegen ferner nicht die Bereifungen der Gespannfahrzeuge, Fahrzeuge, deren Benutzung lediglich aufgrund einer Bescheinigung, also nicht mit einem roten Winkel versehen sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht.

Die Meldung hat auf einheitlicher Meldebarte zu erfolgen, die bei dem zuständigen Bürgermeister erhältlich ist. Meldung durch Brief oder gewöhnliche Postkarte ist unzulässig. Für jede Reifengröße ist eine besondere Meldebarte zu verwenden. Die Ausgabe dieser Meldebarten erfolgt ab 22. ds. Mts. an allen Wochentagen während der Dienststunden beim Bürgermeister.

Ich gebe gleichzeitig bekannt, daß die Bereifungen, sofern sie von mir zur Ablieferung aufgerufen werden, nach besonderer schriftlicher Mitteilung durch einen Abholdienst abgeholt werden. Die Abholung erfolgt kostenlos.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Merkblatt zu ersehen, das zusammen mit den Meldebarten ausgegeben wird.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Aufrufes werden bestraft nach den Vorschriften der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (RGBl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 18. 9. 1939 (RGBl. I S. 1430).

Wesermünde, den 21. Juni 1940.

Der Landrat des Kreises Wesermünde  
— Wirtschaftsamt. —

L. IV. 3.

## Meldung der Fahrräder.

Um eine gerechte Reifenzuteilung durchführen zu können, ist eine Bestandsaufnahme der in den Haushalten vorhandenen bereiften Fahrräder erforderlich. Die Bestandsaufnahme wird bei der nächsten Lebensmittelkarten-Ausgabe in der Weise durchgeführt, daß

- a) im Bezirk der Stadt Wesermünde der von dem Verteiler ausgegebene Vordruck auszufüllen ist,
- b) im Bezirk des Landkreises Wesermünde dem zuständigen Bürgermeister diese Angaben zu machen sind.

Für Fahrräder, die nicht gemeldet werden, kann ein Antrag auf Reifenzuteilung nicht genehmigt werden, auch wenn die Notwendigkeit und Dringlichkeit nachgewiesen wird.

Wesermünde, den 8. November 1940.

Der Oberbürgermeister der Stadt Wesermünde  
Der Landrat des Landkreises Wesermünde

## Bekanntmachung.

Die Futtermittelverteiler werden hierdurch von mir ermächtigt, auf Abschnitt 3 der Futtermittelscheine für Pferde bis zu 300 kg Pferdemichfutter je Pferd auszugeben.

Zugleich werden die Futtermittelverteiler des Stadt- und Landkreises ersucht, mir sämtliche Abschnitte 3 der Futtermittelscheine bis zum 8. Januar 1941 mit einer Aufrechnung zwecks Vorbereitung der Zuteilung für den 4. Abschnitt einzureichen. Alle bis zu dem genannten Termin nicht eingereichten Abschnitte können bei der nächsten Pferdemichfutter-Zuteilung nicht mehr berücksichtigt werden.

Ernährungsamt Abt. A  
(Kreisbauernschaft Wesermünde)

Heiners.

## Ämliche Bekanntmachungen

### 1. Bienenhonig für Kranke und werdende Mütter.

In der Zeit vom 13. 1. bis 9. 2. 1941 werden 500 g Bienenhonig zusätzlich ausgegeben:

1. für werdende Mütter,
2. für Kranke, die bereits andere zusätzliche Lebensmittel auf Grund eines ärztlichen Gutachtens erhalten.

An die Bezugsberechtigten werden hierfür in den zuständigen Außenstellen besondere Honigkarten ausgegeben, die nur bis zum Mittwoch, dem 15. ds. Mts., beantragt werden können. Bei Beantragung dieser Karte muß die vom 13. Januar 1941 ab geltende Bezugskarte für Äpfel vorgelegt werden. Ohne diese Unterlage wird eine Honigkarte nicht ausgehändigt.

Der Bestellschein der Honigkarte ist bis zum 18. Januar beim Einzelhändler abzugeben. Der Empfang ist durch Firmenstempel oder Firmenaufschrift auf dem Stammabschnitt zu bestätigen. Die Einzelhändler haben die angenommenen Bestellscheine bis zum 25. Januar in der Marken-Abrechnungsstelle gegen einen Bezugsschein umzutauschen.

Der Honig kann vom 27. Januar bis zum 8. Februar an die Bezugsberechtigten ausgeliefert werden. Bei der Abgabe ist der Abschnitt B der Honigkarte zu entwerfen.

### 2. Abgabe von Äpfeln.

In der vom 13. Januar bis 9. Februar laufenden Zuteilungsperiode werden freigegeben:

- a) für Jugendliche bis zu 18 Jahren:
  1. vom 13.-25. Januar 1941 ½ kg Äpfel gegen Abtrennung des Abschnittes N 29 der Nährmittellkarte für Jugendliche,
  2. vom 27. Januar bis 8. Februar 1941 ½ kg Äpfel gegen Abtrennung des Abschnittes N 26 der Nährmittellkarte für Jugendliche,
- b) für Kranke und werdende Mütter lt. besonderer Bezugskarte 2 kg Äpfel, und zwar ist je Woche ½ kg abzugeben.

### 3. Ausgabe von Gemüsekonserven.

Vom 13. Januar bis zum 24. Februar 1941 werden für jeden Verbraucher

zwei 1/1 Dosen Gemüsekonserven

ausgegeben, und zwar auf die Bezugsabschnitte A und B der Konserventarte je eine Dose. Die Einzelhändler haben die Abschnitte A und B abzutrennen, zu sammeln und geordnet aufzubewahren.

Die Verbraucher haben keinen Anspruch auf Lieferung einer bestimmten Konservensorte; es sind also die Konserven abzunehmen, die dem Einzelhändler geliefert sind, der den Bestellschein erhalten hat.

Die Konserven werden in Schwarzblechdosen ausgegeben. Die Qualität dieser Konserven steht denen in Weißblechdosen nicht nach, lediglich ist die Haltbarkeitsdauer begrenzt. Es empfiehlt sich daher, den Inhalt der Dosen so bald wie möglich, spätestens bis Ende Februar, zu verbrauchen. Auf jeden Fall müssen sowohl die Einzelhändler als auch die Verbraucher die Dosen an einem trockenen Ort, auf keinen Fall in Eisschränken oder sonstigen kühlen, feuchten Plätzen aufbewahren.

An Zuckertrakte sollen „nach Möglichkeit“ Weißblechdosen geliefert werden. Falls ein Teil in Schwarzblechdosen geliefert werden muß infolge zu geringer Belieferung mit Weißblechdosen, sind die Schwarzblechdosen bis zum 24. Februar auszugeben. Die Weißblechdosen können bis zum 1. Mai 1941 abgegeben werden. Der Bezugsberechtigte ist nicht verpflichtet, die sämtlichen 18 Dosen auf einmal abzunehmen. Der Einzelhändler hat vielmehr auf der Rückseite der Empfangsbescheinigung, die gemäß meiner Bekanntmachung vom 12. Dezember 1940 auszustellen war, die Anzahl der gelieferten Dosen zu vermerken.

### 4. Ausgabe von Trockengemüse.

In der Zeit vom 10. März bis 6. April 1941 werden für jeden Verbraucher auf die vorgegebenen Abschnitte der Konserventarte

100 g Trockengemüse

ausgegeben. Diese Zuteilung entspricht einer Menge von mindestens 1000 g ungeputztem Gemüse.

Die Verbraucher haben bis zum 23. Januar die Bestellscheine für Trockengemüse beim Einzelhändler abzugeben. Der Empfang des Bestellscheines ist durch Firmenstempel zu bestätigen. Die Einzelhändler haben die angenommenen Bestellscheine bis spätestens zum 31. Januar gegen einen Bezugsschein umzutauschen. Diese Bezugsscheine sind umgehend dem Großhändler auszuhandigen. Der Großhändler hat die erhaltenen Bezugsscheine bis zum 6. Februar 1941 beim Ernährungsamt Abt. A (Kreisbauernschaft) gegen einen Großbezugsschein umzutauschen. Einzelhändler, die unmittelbar vom Hersteller beziehen wollen, haben dort ebenfalls bis zum 6. Februar den Bezugsschein gegen einen Großbezugsschein einzulösen.

Wesermünde, am 11. Januar 1941.

Der Oberbürgermeister.

— Ernährungs- und Wirtschaftsamt —

### Ausgabe der Reichsfeisentarten.

Die Reichsfeisentarten für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai 1941 werden zusammen mit den Lebensmittelfarten am 2. Februar 1941 ausgegeben. Männliche Personen über 17 Jahre (geboren vor dem 1. Februar 1924) erhalten die Reichsfeisentarte mit dem Abschnitt für Rasierseife. Bei allen übrigen Versorgungsberechtigten (männlichen Personen unter 17 Jahre und weibliche Personen) ist der Rasierseifenabschnitt vorher abgetrennt.

Für Inassen von Anstalten aller Art (Kranken-, Straf- und Wohlfahrtsanstalten, Arbeiterlager und ähnliche Einrichtungen, in denen Personen gemeinschaftlich untergebracht sind) müssen die Seisentarten von der Anstaltsleitung beim Wirtschaftsamt beantragt werden.

An Befahrungsmittelglieder von Handelsschiffen werden die Karten gemeinsam auf Antrag der Reederei ausgegeben.

Wesermünde, am 1. Februar 1941.

Der Oberbürgermeister

— Ernährungs- und Wirtschaftsamt —

Der Landrat

— Ernährungs- und Wirtschaftsamt —

### Bekanntmachung

#### betrifft Aufruf des 4. Abschnittes des Futtermittelscheines für Pferde.

Auf Abschnitt 4 des Futtermittelscheines für Pferde können für die Monate Januar und Februar 1941 bis zu 420 kg Pferd Gemischfutter je Pferd bezogen werden. Die Verbraucher haben unverzüglich den genannten Abschnitt bei einem Futtermittelverteiler einzureichen. Die abgelieferten Abschnitte 4 der Futtermittelscheine sind alsdann unverzüglich dem Ernährungsamt Abt. A (Kreisbauernschaft) zwecks Ausstellung eines Bezugsscheines einzureichen. Auf Grund dieser Bezugsscheine können alsdann die erforderlichen Mengen beim Großverteiler bezogen werden.

Ernährungsamt Abt. A  
(Kreisbauernschaft Wesermünde)  
Reiners.

## Neue Lebensmittelkarten.

Für die Zeit vom 10. Februar bis 9. März 1941 gelten nachstehende Neuregelungen:

### 1. Abgabe von Butterschmalz.

Innerhalb dieses Zuteilungszeitraumes werden die restlichen Bestände an Butterschmalz verteilt. Falls die Vorräte an Butterschmalz nicht zur vollständigen Belieferung der Kundschaft ausreichen, kann an Stelle von 100 g Butterschmalz 125 g Margarine ausgegeben werden. Die Einzelhändler sind jedoch nicht berechtigt, Margarine auf diesen Kartenabschnitt abzugeben, solange sie über Butterschmalz verfügen.

### 2. Abgabe von Nahrungsmitteln.

Kartoffelstärkeerzeugnisse (Sago, Kartoffelstärke, Puddingpulver, Reisklofen u. ä.) dürfen nur auf die Abschnitte N 21 und N 22 abgegeben werden. Die Abschnitte sind durch ein „St“ gekennzeichnet.

Nahrungsmittel auf Getreidegrundlage sind auf die Abschnitte N 1—N 11, N 16, N 30 und N 31 und Teigwaren auf die Abschnitte N 12—N 15, N 17 bis N 20 freigegeben.

### 3. Abgabe von Bohnenkaffee.

Bohnenkaffee kann erst vom 24. Februar ab mit 60 g auf die Abschnitte N 24 und N 25 der Nahrungsmittelkarte für Erwachsene an Stelle von 125 g Kaffee-Erlaß abgegeben werden.

### 4. Bezug von Hülsenfrüchten.

Die Sonderzuteilung von 250 g Hülsenfrüchten ist auf Abschnitt N 28 auszugeben. Die Einzelhändler haben die Abschnitte N 28 zu je 100 Stück zu bündeln und zusammen mit den Abschnitten N 28 der Nahrungsmittelkarte 19 in der Markenabrechnungsstelle abzuliefern. Die daraufhin ausgestellten Empfangsbescheinigungen sind sorgfältig aufzubewahren.

### 5. Bezug von Reis.

Reis wird auf Abschnitt N 27 mit 125 g ausgegeben. Die Einzelhändler haben die angenommenen Abschnitte N 27 in der Markenabrechnungsstelle gegen einen Bezugsschein für Reis umzutauschen. Die damit zu beziehende Menge dient der Belieferung der Verbraucher in der Zeit vom 7. April bis 4. Mai 1941.

### 6. Ausgabe einer Reichseierkarte.

Bei dieser Kartenverteilung wird die Reichseierkarte für die Zeit vom 10. Februar bis 27. Juli 1941 ausgegeben.

Familien, die Hühner oder Enten halten, steht keine Eierkarte zu, da sie als Selbstversorger gelten. Falls einzelne Haushaltungen während der Laufzeit der Karten Hühner- oder Entenhalter werden, haben sie die empfangenen Karten bei der Kartenausgabestelle zurückzugeben.

Die Einzelhändler dürfen von der Eierkarte jetzt nur den Bestellschein „20“ abtrennen. Es ist strafbar, wenn jetzt bereits die Bestellscheine 21—25 abgeschnitten werden.

### 7. Fleischberechtigungsscheine.

Die Einzelabschnitte der Fleischberechtigungsscheine für landwirtschaftliche Selbstversorger berechtigen in Zukunft ebenso zur Einnahme von Mahlzeiten in Gaststätten, wie die Reisemarken und die Einzelabschnitte der Normalkarten.

Wesermünde, am 1. Februar 1941.

Der Oberbürgermeister

— Ernährung- und Wirtschaftsamt —

Der Landrat

— Ernährung- und Wirtschaftsamt —

## Amtliche Bekanntmachungen

### Abgabe von Apfelsinen und Mandarinen

Um eine gerechte und gleichmäßige Verteilung der Apfelsinen und Mandarinen zu gewährleisten, wird auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 für den Bezirk der Stadt Wesermünde nachstehende Regelung getroffen:

1. Apfelsinen und Mandarinen dürfen ab sofort nur im Rahmen dieser Anordnung von gewerbmäßigen Verteilern abgegeben werden. Jeder Versorgungsberechtigte erhält in der Zeit vom 3. bis 8. Februar 1941 eine einmalige Zuteilung von  $\frac{1}{2}$  kg Apfelsinen oder Mandarinen.
2. Die Einzelhändler haben die freigegebene Menge auf den Sonderabschnitt I der Bezugskarte für Gemüsekonserven und Trockengemüse auszugeben. Die Abschnitte sind abzutrennen, zu je 100 Stk. zu bündeln und in der Zeit vom 17. bis 21. Februar in den vorgeschriebenen Umschlagen bei der Markenabrechnungsstelle in der Goetheschule, Grenzstr. 4, abzuliefern.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden auf Grund der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 6. April 1940 — RG-Bl. I S. 610 — bestraft.
4. Diese Regelung tritt am 10. Februar außer Kraft.

Wesermünde, am 30. Januar 1941.

Der Oberbürgermeister

— Ernährungs- und Wirtschaftsamt. —

**Hohe Preise** zahle ich für getragene Anzüge, Jodets, einzelne Hosen, Schuhe, Bett-, Leib-, Tisch-, Kinder- u. Babywäsche, bessere Damen-Graberobe, Plandscheine. **Himmelmann**, Wesermünde - Lehe Hafenstraße 197. (Ausweis mitbringen.) komme sofort. Fernruf 4146.

**Kaufe stets** getrag. Herren-Jodett-Anzüge, Schuhe, Stiefel und Wäsche **Hermann Bäumer** Wesermünde-M., Meyer-Quade-Str. 9

**Pupp'wagen** zu kaufen gesucht. **Arp**, Weserm.-M., Kaiserstraße 56.

**Leppich** 2 1/2 b. 3 m lang, 1 1/2 b. 2 m breit zu kauf. g. **Arp**, Weserm.-M., Kaiserstraße 56. **W. L. Hafenstr. 140.**

**Schaffstiel**, Größe 41 bis 42, zu kaufen gesucht **Arp**, Weserm.-M., Kaiserstraße 56. **W. L. Hafenstr. 140.**

**Schwarzpol. Klavierbord** zu kaufen gesucht. **Arp**, Weserm.-M., Kaiserstraße 56. **W. L. Hafenstr. 140.**

**Guterhalten. Akkordion** Böhmner, 120 od. 80 Bässe, zu kauf. g. **Arp**, Weserm.-M., Kaiserstraße 56. **W. L. Hafenstr. 140.**

**Rt. Ruderboot** zu kaufen gesucht. **Arp**, Weserm.-M., Kaiserstraße 56. **W. L. Hafenstr. 140.**

**Abteil-Schranktöfcher** zu kaufen gesucht. **Arp**, Weserm.-M., Kaiserstraße 56. **W. L. Hafenstr. 140.**

**Radio** Batteriegerät zu kaufen gesucht. **Arp**, Weserm.-M., Kaiserstraße 56. **W. L. Hafenstr. 140.**

**Nachtschränken** zu kaufen gesucht. **Arp**, Weserm.-M., Kaiserstraße 56. **W. L. Hafenstr. 140.**

**Kino-Klappstuhl u. Sauffeiler** zu kaufen gesucht. **Arp**, Weserm.-M., Kaiserstraße 56. **W. L. Hafenstr. 140.**

**Guterh. Küche und Couch** zu kaufen gesucht. **Arp**, Weserm.-M., Kaiserstraße 56. **W. L. Hafenstr. 140.**

**Spielsachen** für klein. Mädchen zu kaufen gesucht. **Arp**, Weserm.-M., Kaiserstraße 56. **W. L. Hafenstr. 140.**

**Guterh. Kino oder Dampfmaschine** zu kaufen gesucht. **Arp**, Weserm.-M., Kaiserstraße 56. **W. L. Hafenstr. 140.**

# Erhöhung der Brotration für Jugendliche

Eine Buttersonderzulage - Günstige Versorgungslage

1941

Die Versorgungslage auf dem Ernährungsgebiet hängt in erster Linie von der Erzeugungskraft der deutschen Landwirtschaft ab. Vorratshaltung und Einfuhr dienen als wichtige Ergänzung der Ernte und Erzeugung. Der im voraus nicht genau zu bestimmende Ausfall der Ernte bzw. der Veredelungserzeugung bringt natürlicherweise gewisse Veränderungen der Versorgungslage mit sich.

Deutschlands Butterversorgung entwickelt sich außerordentlich günstig. Dies ist vor allem eine Folge der getroffenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Milchwirtschaft und der hierdurch ausgelösten Milcherzeugungsschlacht unserer Landwirtschaft. Die in den Kühhäusern befindlichen Buttervorräte haben einen bisher nie vorhandenen Höchststand erreicht. Obgleich grundsätzlich an der auf lange Zeiträume abgestellten Versorgungspolitik festgehalten werden muß, macht es diese besonders günstige Lage auf dem Buttergebiet möglich, zunächst in dem Versorgungsabschnitt vom 1. bis 28. Juli zusätzlich zu den bisherigen Fettportionen eine Sonderzulage von 125 Gramm Butter je Kopf aller Versorgungsberechtigten auszugeben. Wenn nicht besonders ungünstige Witterungsverhältnisse die Weidenutzung beeinträchtigen, darf schon jetzt auch für die nächste Zuteilungsperiode mit einer weiteren Zuteilung an Butter gerechnet werden. Die günstige Entwicklung auf dem Milchgebiet erlaubt auch für die Zeit der Milchschwemme den Quark ohne Kartenpflicht abzugeben. Die Einzelheiten der Durchführung der Sonderzuteilung von Butter werden von den Ernährungsämtern örtlich bekanntgegeben.

Ebenso günstig hat sich die Kartoffelversorgung gestaltet. Nachdem die Schwierigkeiten des Transports von Kartoffeln während des harten Winters und nach Abschluß der Feldbestellung behoben worden sind, ist der Kartoffelmarkt nicht nur ausgeglichen, sondern es sind zur Zeit erhebliche Mengen von Kartoffeln für andere Zwecke frei geworden. In wenigen Tagen setzt nun in stärkerem Maße die deutsche Frühkartoffelernte ein, deren Ergebnis nicht nur infolge einer erheblichen Ausweitung der Anbaufläche, sondern insbesondere auch wegen des guten Standes der Felder — beides gilt übrigens auch für die Spätkartoffeln — ein sehr gutes Ergebnis verspricht.

Diese Lage der Kartoffelversorgung erlaubt nunmehr auch eine schon vor längerer Zeit beschlossene Maßnahme auf dem Gebiete der Brotversorgung durchzuführen. Die Erfahrungen des ersten Kriegswirtschaftsjahres haben ergeben, daß die Brotration der Jugendlichen von zehn bis zwanzig Jahren etwas knapp ist. Ab 29. Juli wird daher die wöchentliche Brotration der Jugendlichen um 200 Gramm erhöht. Da jedoch nach wie vor oberstes Gesetz einer gerechten Versorgung eine unbedingte Sparsamkeit auf allen Gebieten bleiben muß, muß dieser Mehrverbrauch einen Ausgleich bei den übrigen Versorgungsberechtigten finden. Die Brotration der Normalverbraucher einschließlich der Schwer-, Schwerst-, Lang- u. Nachtarbeiter wird deshalb vom 29. Juli ab um die geringe Menge von 150 Gramm wöchentlich gekürzt.

Dabei bleibt der Kopfverbrauch an Brot und Mehl immer noch nicht unerheblich über dem Friedens-

stand. Die Brotration der Kinder bis zu zehn Jahren bleibt unverändert so wie bisher. Diese Neuregelung der Brotportionen ermöglicht nicht nur die Erhöhung der Brotportionen für die Jugendlichen, sondern sie führt auch zur Ersparnis von Brotgetreide, die der Sicherung der Brotversorgung im übernächsten Winter und Wirtschaftsjahr 1941-42 dient.

## Neuregelung des Absatzes von Speiseöl

Weitgehende Lockerung der Kontingentierungsbestimmungen

Durch eine Anordnung, die der Reichsnährstand durch die Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes Nr. 51 vom 25. 6. 1940 veröffentlicht, und die am 1. 7. 1940 in Kraft tritt, wird der Absatz von Speiseöl geregelt. Hierdurch wird die Speiseölverteilung in Zukunft in mancher Hinsicht eine grundlegende Aenderung erfahren. Hervorzuheben sind folgende Gesichtspunkte: 1. Die seit Jahren bestehende Bezugsbeschränkung beim Einkauf von Speiseöl für den Kleinverteiler ist aufgehoben. Damit besteht für diesen die Möglichkeit, dem tatsächlichen Bedarf seiner Kundschaft hundertprozentig Rechnung zu tragen. 2. Der Großverteiler erhält nach wie vor grundsätzlich die ihm auf Grund seiner Speiseölbezüge in der Vergleichszeit (zweites Vierteljahr 1939) zustehenden Mengen von seinen früheren Lieferanten ausgeliefert. Auf der anderen Seite besteht jedoch für ihn die Möglichkeit, solche Spitzenmengen, die er auf Grund der Anforderungen seiner Abnehmer über die ihm zustehende Delmenge hinaus benötigt, bei dem zuständigen Milch- und Fettwirtschaftsverband anzufordern. In der Regel kann damit gerechnet werden, daß der Milch- und Fettwirtschaftsverband die fehlenden Speiseölmengen zuweist. 3. Gleichzeitig mit der neuen Anordnung wurde auch eine reißlose Bereinigung der unwirtschaftlichen Lieferbeziehungen durchgeführt. Hersteller, die bisher von Norddeutschland nach Süddeutschland und umgekehrt Speiseöl lieferten, sind heute auf ihre näher liegenden Absatzgebiete beschränkt, Großverteiler, die vorher bis zu den kleinsten Mengen Abnehmer in weiter abliegenden Gebieten des Reiches belieferten, werden heute durch die Anordnung auf den Kreis ihres natürlichen Absatzgebietes verwiesen. Der Kleinverteiler, der bisher seine Speiseölmengen von 2 bis 6 Großverteilern zugewiesen erhielt, darf nach der jetzigen Regelung nur noch von einem, höchstens zwei Großverteilern Speiseöl beziehen.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß durch die getroffene Regelung dem dringenden Bedürfnis nach Vereinfachung und Vereinfachung der Lieferbeziehungen entsprochen wurde. Daß diese weitgehende Lockerung der Kontingentierungsbestimmungen für Speiseöl in der Kriegswirtschaft durchgeführt werden konnte, beweist, daß der Reichsnährstand unbeirrbar seine Ziele weiter verfolgt und durchführt. Die vorliegende Anordnung stellt somit einen weiteren Schritt zur praktischen Verwirklichung der grundlegenden Gedankengänge über Marktordnung, Marktregelung und Lenkung dar.

500 g Brot oder 375 g Mehl 1 10. 2. - 9. 3. 41 20	500 g Brot oder 375 g Mehl 2 10. 2. - 9. 3. 41 20	<b>Gültig vom 10. 2. bis 9. 3. 1941 20</b> <b>Reichsbrotkarte A</b>  EA: <b>Wefermünde</b> Name: ..... Wohnort: ..... Straße: ..... <small>Nicht übertragbar! Ohne Namenseintragung ungültig!</small>				500 g Brot oder 375 g Mehl 4 10. 2. - 9. 3. 41 20	500 g Brot oder 375 g Mehl 3 10. 2. - 9. 3. 41 20
500 g Brot 5 10. 2. - 16. 2. 41 20	500 g Brot 6 17. 2. - 23. 2. 41 20					500 g Brot 8 3. 3. - 9. 3. 41 20	500 g Brot 7 24. 2. - 2. 3. 41 20
500 g Brot 9 10. 2. - 16. 2. 41 20	500 g Brot 10 17. 2. - 23. 2. 41 20					500 g Brot 12 3. 3. - 9. 3. 41 20	500 g Brot 11 24. 2. - 2. 3. 41 20
250 g Brot 13 10. 2. - 16. 2. 41 20	250 g Brot 14 17. 2. - 23. 2. 41 20					250 g Brot 16 3. 3. - 9. 3. 41 20	250 g Brot 15 24. 2. - 2. 3. 41 20
50 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20	50 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20	50 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20	50 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20	50 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20	50 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20	50 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20	50 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20
50 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20	50 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20	50 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20	50 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20	50 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20	50 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20	50 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20	50 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20

10 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20	<b>Gültig vom 10. 2. bis 9. 3. 1941 20</b> <b>Reichsbrotkarte B</b>  <i>Esst Vollkornbrot und ihr bleibt gesund!</i> EA: <b>Wefermünde</b> Name: ..... Wohnort: ..... Straße: ..... <small>Nicht übertragbar! Ohne Namenseintragung ungültig!</small> An Stelle von je 100 g Brot können auf je 10 Abschnitte dieser Karte 75 g Mehl bezogen werden.				10 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20						
10 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20					10 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20						
10 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20					10 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20						
10 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20					10 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20						
10 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20					10 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20						
10 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20					10 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20						
10 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20					10 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20						
10 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20					10 g Brot 10. 2. bis 9. 3. 41 20						

Die Versorgungslage unseres Dorfes 1939/1941 während des Krieges

Ohne Namenseintragung ungültig!

Nicht übertragbar!

Nicht übertragbar!

110666 \*

# Reichsseifenkarte

BWA. X. H. r

für ..... Suname ..... Vorname .....

Wohnort: .....

Straße: ..... Nr. ....  
(Platz)

Ausgabestelle: **Ernährungs- und Wirtschaftsamt Wesermünde**  
(Bei Erhalt der neuen Reichsseifenkarte zurückzugeben)

Februar 1941 1 Stück Einheitsfeinseife	März 1941 1 Stück Einheitsfeinseife	April 1941 1 Stück Einheitsfeinseife	Mai 1941 1 Stück Einheitsfeinseife	1 Stück Pufferseife Februar 1941 bis Mai 1941
Februar 1941 50g Wasch-(Seifen-) Pulver	März 1941 50g Wasch-(Seifen-) Pulver	April 1941 50g Wasch-(Seifen-) Pulver	Mai 1941 50g Wasch-(Seifen-) Pulver	
Februar 1941 50g Wasch-(Seifen-) Pulver	März 1941 50g Wasch-(Seifen-) Pulver	April 1941 50g Wasch-(Seifen-) Pulver	Mai 1941 50g Wasch-(Seifen-) Pulver	
Februar 1941 50g Wasch-(Seifen-) Pulver	März 1941 50g Wasch-(Seifen-) Pulver	April 1941 50g Wasch-(Seifen-) Pulver	Mai 1941 50g Wasch-(Seifen-) Pulver	
Februar 1941 50g Wasch-(Seifen-) Pulver	März 1941 50g Wasch-(Seifen-) Pulver	April 1941 50g Wasch-(Seifen-) Pulver	Mai 1941 50g Wasch-(Seifen-) Pulver	
Februar 1941 50g Wasch-(Seifen-) Pulver	März 1941 50g Wasch-(Seifen-) Pulver	April 1941 50g Wasch-(Seifen-) Pulver	Mai 1941 50g Wasch-(Seifen-) Pulver	

Gültig vom 10. 2. bis 9. 3. 1941

# Reichszuckerkarte



EA: **Wesermünde**

Name: .....

Wohnort: .....

Straße: .....

Ohne Namenseintragung ungültig! - Nicht übertragbar!

# 20

**7** Bestellschein  
für 900 g Zucker  
10. 2. bis  
**20** 9. 3. 1941

---

250 g Zucker  
1  
10. 2. - 23. 2. 41

---

200 g Zucker  
2  
10. 2. - 23. 2. 41

---

250 g Zucker  
3  
24. 2. - 9. 3. 41

---

200 g Zucker  
4  
24. 2. - 9. 3. 41

**Schm** Bestellschein für **187,5** 187,5 g Schweine-schlachtfette **20** 10. 2. bis 9. 3. 1941

62,5 g Speid oder Schweinerohfett od. 50 g Schmalz	62,5 g Speid oder Schweinerohfett od. 50 g Schmalz	62,5 g Speid oder Schweinerohfett od. 50 g Schmalz
1	2	3
10. 2.-9. 3. 41	10. 2.-9. 3. 41	10. 2.-9. 3. 41
20	20	20

62,5 g Käse oder 125 g Quart	62,5 g Käse oder 125 g Quart
1	2
10. 2.-23. 2. 41	10. 2.-23. 2. 41

62,5 g Käse oder 125 g Quart	62,5 g Käse oder 125 g Quart
3	4
24. 2.-9. 3. 41	24. 2.-9. 3. 41

**Kä** Bestellschein für 250 250 g Käse oder 500 g Quart **20** 10. 2. bis 9. 3. 1941

Gültig vom 10. 2. bis 9. 3. 1941

# Reichsfettkarte 20

für Selbstversorger mit Butter

**Normalverbraucher SV1**



EA: **Wefermünde**

Name: .....

Wohnort: .....

Straße: .....

Ohne Namenseintragung ungültig! - Nicht übertragbar!

**Fe** Bestellschein für 250 250 g Butter oder Margarine oder 200 g Speiseöl **20** 10. 2. bis 9. 3. 1941

Bei Bestellung von Butter mit dem Bestellschein Fe abtrennen. Bei Bestellung von Margarine oder Speiseöl an der Karte belassen.

125 g Butter oder Margarine oder 100 g Speiseöl	125 g Butter oder Margarine oder 100 g Speiseöl
1	2
10. 2.-23. 2. 41	24. 2.-9. 3. 41

Ist der Nebenabschnitt des Bestellscheins Fe abgetrennt, so wurde Butter, ist er an der Karte verblieben, so wurde Margarine oder Speiseöl bestellt.

5 g Butter oder Margarine od. 4 g Speiseöl	5 g Butter oder Margarine od. 4 g Speiseöl	5 g Butter oder Margarine od. 4 g Speiseöl
20	20	20

5 g Butter oder Margarine od. 4 g Speiseöl	5 g Butter oder Margarine od. 4 g Speiseöl	5 g Butter oder Margarine od. 4 g Speiseöl
20	20	20

5 g Butter oder Margarine od. 4 g Speiseöl	5 g Butter oder Margarine od. 4 g Speiseöl	5 g Butter oder Margarine od. 4 g Speiseöl
20	20	20

5 g Butter oder Margarine od. 4 g Speiseöl	5 g Butter oder Margarine od. 4 g Speiseöl	10 g Butter oder Margarine od. 8 g Speiseöl
20	20	20

**Schm** Bestellschein für 187,5 187,5 g Schweine-schlachtfette **20** 10. 2. bis 9. 3. 1941

**Bu** Bestellschein für 437,5 437,5 g Butter **20** 10. 2. bis 9. 3. 1941

**Kä** Bestellschein für 187,5 187,5 g Käse **20** 10. 2. bis 9. 3. 1941

**Qu** Bestellschein für 125 125 g Quart **20** 10. 2. bis 9. 3. 1941

**Ma1** Bestellschein für 62,5 62,5 g Margarine oder 50 g Speiseöl **20** 10. 2. bis 9. 3. 1941

**Ma2** Bestellschein für 125 125 g Margarine **20** 10. 2. bis 9. 3. 1941

Gültig vom 10. 2. bis 9. 3. 1941

# Reichsfettkarte 20

Bestellschein Ma 2 und die stark umrandeten Kleinabschnitte über 35 g ergeben zusammen die für die Werkstättenverpflegung vorgesehene Fettmenge von 160 g. Auf Wunsch des Verbrauchers kann, soweit verfügbar, auf die Käseabschnitte Quark in der doppelten Menge abgegeben werden.



EA: **Wefermünde**

Name: .....

Wohnort: .....

Straße: .....

Ohne Namenseintragung ungültig! - Nicht übertragbar!

100 g Butterschmalz	100 g Butterschmalz
20	20

62,5 g Margarine oder 50 g Speiseöl	125 g Margarine
Ma 1	Ma 2
10. 2.-9. 3. 41	10. 2.-9. 3. 41

125 g Butter	125 g Butter
Bu 1	Bu 2
10. 2.-23. 2. 41	17. 2.-2. 3. 41

125 g Butter	62,5 g Butter
Bu 3	Bu 4
24. 2.-9. 3. 41	10. 2.-9. 3. 41

62,5 g Käse	62,5 g Käse
1	2
10. 2.-23. 2. 41	17. 2.-2. 3. 41

62,5 g Käse	125 g Quart
3	4
24. 2.-9. 3. 41	10. 2.-9. 3. 41

62,5 g Speid oder Schweinerohfett od. 50 g Schmalz	62,5 g Speid oder Schweinerohfett od. 50 g Schmalz	62,5 g Speid oder Schweinerohfett od. 50 g Schmalz
1	2	3
10. 2.-9. 3. 41	10. 2.-9. 3. 41	10. 2.-9. 3. 41
20	20	20

5 g Margarine od. 4 g Speiseöl	5 g Margarine od. 4 g Speiseöl	5 g Margarine od. 4 g Speiseöl
20	20	20

5 g Margarine od. 4 g Speiseöl	5 g Margarine od. 4 g Speiseöl	5 g Margarine od. 4 g Speiseöl
20	20	20

5 g Margarine od. 4 g Speiseöl	5 g Margarine od. 4 g Speiseöl	10 g Margarine od. 8 g Speiseöl
20	20	20

10 g Margarine od. 8 g Speiseöl	10 g Margarine od. 8 g Speiseöl	10 g Margarine od. 8 g Speiseöl
20	20	20

10 g Margarine od. 8 g Speiseöl	10 g Margarine od. 8 g Speiseöl	10 g Margarine od. 8 g Speiseöl
20	20	20

10 g Margarine od. 8 g Speiseöl	10 g Margarine od. 8 g Speiseöl	10 g Margarine od. 8 g Speiseöl
20	20	20

Gültig vom  
10. 2. bis  
9. 3. 1941

# Reichsfettkarte

für Selbstversorger aller Altersstufen  
mit Butter und Schlachtfetten

**20**  
**SV 7**



EA: **Welfermünde**

Name: .....

Wohnort: .....

Straße: .....

Ohne Namenseintragung ungültig! - Nicht übertragbar!

**Kä** Bestellschein  
**250** für 250 g Käse  
**20** oder 500 g Quart  
10. 2. bis 9. 3. 1941

62,5 g Käse  
oder 125 g Quart  
**1**  
10. 2. - 23. 2. 41

62,5 g Käse  
oder 125 g Quart  
**2**  
10. 2. - 23. 2. 41

62,5 g Käse  
oder 125 g Quart  
**3**  
24. 2. - 9. 3. 41

62,5 g Käse  
oder 125 g Quart  
**4**  
24. 2. - 9. 3. 41

25 g N 1 10. 2. - 9. 3. 41 20	25 g N 6 10. 2. - 9. 3. 41 20
25 g N 2 10. 2. - 9. 3. 41 20	25 g N 7 10. 2. - 9. 3. 41 20
25 g N 3 10. 2. - 9. 3. 41 20	25 g N 8 10. 2. - 9. 3. 41 20
25 g N 4 10. 2. - 9. 3. 41 20	25 g N 9 10. 2. - 9. 3. 41 20
25 g N 5 10. 2. - 9. 3. 41 20	25 g N 10 10. 2. - 9. 3. 41 20
25 g N 11 10. 2. - 9. 3. 41 20	25 g N 16 10. 2. - 9. 3. 41 20
25 g N 12 10. 2. - 9. 3. 41 20	25 g N 17 10. 2. - 9. 3. 41 20
25 g N 13 10. 2. - 9. 3. 41 20	25 g N 18 10. 2. - 9. 3. 41 20
25 g N 14 10. 2. - 9. 3. 41 20	25 g N 19 10. 2. - 9. 3. 41 20
25 g N 15 10. 2. - 9. 3. 41 20	25 g N 20 10. 2. - 9. 3. 41 20

# Nährmittelfarte 20

für Selbstversorger  
Gültig vom 10. 2. bis 9. 3. 1941



**SV**

**Welfermünde**

Ernährungsamt: .....

Name: .....

Wohnort: .....

Straße: .....

Ohne Namenseintragung ungültig! Nicht übertragbar!

Nur gültig im Bereich des Ernährungsamts

N 1 - N 11, N 16, N 30, N 31: Nährmittel  
N 12 - N 15, N 17 - N 20: Teigwaren oder Nährmittel  
N 21, N 22: Sago, Kartoffelstärke, Puddingpulver  
N 23, N 24, N 32, N 33: Kaffee-Ersatz und Süßungsmittel  
N 24/N 25: 60 g Kaffee, jedoch nur gegen Vorlage der bei der  
Vorbestellung abgestempelten Karte 19, die bis zur Warenausgabe  
aufzubewahren ist.

25 g N 30 10. 2. - 9. 3. 41 20	25 g N 7 10. 2. - 9. 3. 41 20
25 g N 31 10. 2. - 9. 3. 41 20	25 g N 22 10. 2. - 9. 3. 41 20
125 g N 32 10. 2. - 9. 3. 41 20	25 g N 23 10. 2. - 9. 3. 41 20
125 g N 33 24. 2. - 9. 3. 41 20	125 g N 24 10. 2. - 9. 3. 41 20
20 N 34 20	20 N 25 10. 2. - 9. 3. 41 20
20 N 35 20	20 N 26 20
20 N 36 20	20 N 27 20
20 N 37 20	20 N 28 20
20 N 38 20	20 N 29 20

<b>Fe 2-3</b> <b>250</b> <b>20</b>	<b>Bestellschein</b> für 250 g Butter oder Margarine 10. 2. bis 9. 3. 1941	<b>SV3</b> <b>K</b>	<b>Fe1</b> <b>62,5</b> <b>20</b>	<b>Bestellschein</b> für 62,5 g Butter od. Margarine od. 50 g Speiseöl 10. 2. bis 9. 3. 1941	<b>SV3</b> <b>K</b>
Nebenabchnitt: Bei Bestellung von Butter mit dem Bestellschein Fe 2-3 abtrennen. Bei Bestellung von Margarine an der Karte belassen.			Nebenabchnitt: Bei Bestellung von Butter mit dem Bestellschein Fe 1 abtrennen. Bei Bezug von Margarine oder Speiseöl an der Karte belassen.		
62,5 g Butter oder Margarine od. 50 g Speiseöl <b>Fe 1</b> <b>K</b> 10. 2. - 23. 2. 41	125 g Butter oder Margarine <b>Fe 2</b> <b>K</b> 17. 2. - 2. 3. 41	125 g Butter oder Margarine <b>Fe 3</b> <b>K</b> 24. 2. - 9. 3. 41	<b>Gültig vom</b> <b>10. 2. bis</b> <b>9. 3. 1941</b> <b>Reichsfettkarte</b> <b>für Selbstversorger mit Butter 20</b>  <b>SV 3</b> <b>Kinder von 6—14 Jahren</b> <b>K</b> EA: <b>Welfermünde</b> Name: ..... Wohnort: ..... Straße: ..... Ohne Namenseintragung ungültig! - Nicht übertragbar!		
62,5 g Käse oder 125 g Quark <b>1</b> <b>K</b> 10. 2. - 23. 2. 41	62,5 g Käse oder 125 g Quark <b>2</b> <b>K</b> 10. 2. - 23. 2. 41				
62,5 g Käse oder 125 g Quark <b>3</b> <b>K</b> 24. 2. - 9. 3. 41	62,5 g Käse oder 125 g Quark <b>4</b> <b>K</b> 24. 2. - 9. 3. 41				
<b>Kä</b> <b>Bestellschein</b> <b>250</b> für 250 g Käse oder 500 g Quark <b>20</b> 10. 2. bis 9. 3. 1941 <b>K</b>					

25 g <b>N 1</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20	25 g <b>N 6</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20	<h2 style="text-align: center;">Nährmittellkarte 20</h2> <p style="text-align: center;">Gültig vom 10. 2. bis 9. 3. 1941</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center;"><b>Welfermünde</b></p> Ernährungsamt: ..... Name: ..... Wohnort: ..... Straße: ..... Ohne Namenseintragung ungültig! Nicht übertragbar! <p style="text-align: center;">Nur gültig im Bereich des Ernährungsamts</p> N 1 - N 11, N 16, N 30, N 31: Nahrungsmittel N 12 - N 15, N 17 - N 20: Lebensmittel oder Nahrungsmittel N 21, N 22: Sago, Kartoffelstärkemehl, Puddingpulver N 23, N 24, N 32, N 33: Kaffee-Ersatz- und Süßungsmittel N 24/N 25: 60 g Kaffee, jedoch nur gegen Vorlage der bei der Vorbestellung abgestempelten Karte 19, die bis zur Warenausgabe aufzubewahren ist.	25 g <b>N 30</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20	25 g <b>N 21 Et</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20
25 g <b>N 2</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20	25 g <b>N 7</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20		25 g <b>N 31</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20	25 g <b>N 22 Et</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20
25 g <b>N 3</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20	25 g <b>N 8</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20		125 g <b>N 32</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20	25 g <b>N 23</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20
25 g <b>N 4</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20	25 g <b>N 9</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20		125 g <b>N 33</b> 24. 2. - 9. 3. 41 20	125 g <b>N 24</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20
25 g <b>N 5</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20	25 g <b>N 10</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20		20 <b>N 34</b> 20	20 <b>N 25</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20
25 g <b>N 11</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20	25 g <b>N 16</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20		20 <b>N 35</b> 20	20 <b>N 26</b> 20
25 g <b>N 12</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20	25 g <b>N 17</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20		20 <b>N 36</b> 20	20 <b>N 27</b> 125 g Reis Sonderzuteilung 10. 2. - 9. 3. 41
25 g <b>N 13</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20	25 g <b>N 18</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20		20 <b>N 37</b> 20	20 <b>N 28</b> 250 g Hülsenfrüchte Sonderzuteilung 10. 2. - 9. 3. 41
25 g <b>N 14</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20	25 g <b>N 19</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20		20 <b>N 38</b> 20	20 <b>N 29</b> 20
25 g <b>N 15</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20	25 g <b>N 20</b> 10. 2. - 9. 3. 41 20			

Die Versorgungslage unseres Dorfes 1939/1941 während des Krieges

<b>20</b> Ei <b>21</b> Ei <b>22</b> Ei <b>25</b> Ei <b>24</b> Ei <b>23</b>																	
Bestellschein für Eier 10. 2.—9. 3. 1941			Bestellschein für Eier 10. 3.—6. 4. 1941			Bestellschein für Eier 7. 4.—4. 5. 1941			Bestellschein für Eier 30. 6.—27. 7. 1941			Bestellschein für Eier 2. 6.—29. 6. 1941			Bestellschein für Eier 5. 5.—1. 6. 1941		
Eier a 10. 2.—9. 3. 41 <b>20</b>			Eier a 10. 3.—6. 4. 41 <b>21</b>			Eier a 7. 4.—4. 5. 41 <b>22</b>			Eier a 30. 6.—27. 7. 41 <b>25</b>			Eier a 2. 6.—29. 6. 41 <b>24</b>			Eier a 5. 5.—1. 6. 41 <b>23</b>		
Eier b 10. 2.—9. 3. 41 <b>20</b>			Eier b 10. 3.—6. 4. 41 <b>21</b>			Eier b 7. 4.—4. 5. 41 <b>22</b>			Eier b 30. 6.—27. 7. 41 <b>25</b>			Eier b 2. 6.—29. 6. 41 <b>24</b>			Eier b 5. 5.—1. 6. 41 <b>23</b>		
Eier c 10. 2.—9. 3. 41 <b>20</b>			Eier c 10. 3.—6. 4. 41 <b>21</b>			Eier c 7. 4.—4. 5. 41 <b>22</b>			Eier c 30. 6.—27. 7. 41 <b>25</b>			Eier c 2. 6.—29. 6. 41 <b>24</b>			Eier c 5. 5.—1. 6. 41 <b>23</b>		
Eier d 10. 2.—9. 3. 41 <b>20</b>			Eier d 10. 3.—6. 4. 41 <b>21</b>			Eier d 7. 4.—4. 5. 41 <b>22</b>			Eier d 30. 6.—27. 7. 41 <b>25</b>			Eier d 2. 6.—29. 6. 41 <b>24</b>			Eier d 5. 5.—1. 6. 41 <b>23</b>		

Gültig vom 10. Februar bis 27. Juli 1941

## Reichseierkarte 20-25



EA: **Welermünde**

Name: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ohne Namenseintragung ungültig! Nicht übertragbar! Sorgfältig aufbewahren!

50 g fleisch <b>I</b> 10. 2.-16. 2. 41 <b>20</b>			50 g fleisch <b>I</b> 10. 2.-16. 2. 41 <b>20</b>			50 g fleisch <b>I</b> 10. 2.-16. 2. 41 <b>20</b>			50 g fleisch oder fleischwaren 10. 2.-16. 2. 41 <b>20</b>			50 g fleisch oder fleischwaren 10. 2.-16. 2. 41 <b>20</b>		
50 g fleisch <b>I</b> 10. 2.-16. 2. 41 <b>20</b>			50 g fleisch <b>I</b> 10. 2.-16. 2. 41 <b>20</b>			50 g fleisch <b>I</b> 10. 2.-16. 2. 41 <b>20</b>			50 g fleisch oder fleischwaren 10. 2.-16. 2. 41 <b>20</b>			50 g fleisch oder fleischwaren 10. 2.-16. 2. 41 <b>20</b>		
50 g fleisch <b>II</b> 17. 2.-23. 2. 41 <b>20</b>			50 g fleisch <b>II</b> 17. 2.-23. 2. 41 <b>20</b>			50 g fleisch <b>II</b> 17. 2.-23. 2. 41 <b>20</b>			50 g fleisch oder fleischwaren 17. 2.-23. 2. 41 <b>20</b>			50 g fleisch oder fleischwaren 17. 2.-23. 2. 41 <b>20</b>		
50 g fleisch <b>II</b> 17. 2.-23. 2. 41 <b>20</b>			50 g fleisch <b>II</b> 17. 2.-23. 2. 41 <b>20</b>			50 g fleisch <b>II</b> 17. 2.-23. 2. 41 <b>20</b>			50 g fleisch oder fleischwaren 17. 2.-23. 2. 41 <b>20</b>			50 g fleisch oder fleischwaren 17. 2.-23. 2. 41 <b>20</b>		
50 g fleisch <b>III</b> 24. 2.-2. 3. 41 <b>20</b>			50 g fleisch <b>III</b> 24. 2.-2. 3. 41 <b>20</b>			50 g fleisch <b>III</b> 24. 2.-2. 3. 41 <b>20</b>			50 g fleisch oder fleischwaren 24. 2.-2. 3. 41 <b>20</b>			50 g fleisch oder fleischwaren 24. 2.-2. 3. 41 <b>20</b>		
50 g fleisch <b>III</b> 24. 2.-2. 3. 41 <b>20</b>			50 g fleisch <b>III</b> 24. 2.-2. 3. 41 <b>20</b>			50 g fleisch <b>III</b> 24. 2.-2. 3. 41 <b>20</b>			50 g fleisch oder fleischwaren 24. 2.-2. 3. 41 <b>20</b>			50 g fleisch oder fleischwaren 24. 2.-2. 3. 41 <b>20</b>		
50 g fleisch <b>IV</b> 3. 3.-9. 3. 41 <b>20</b>			50 g fleisch <b>IV</b> 3. 3.-9. 3. 41 <b>20</b>			50 g fleisch <b>IV</b> 3. 3.-9. 3. 41 <b>20</b>			50 g fleisch oder fleischwaren 3. 3.-9. 3. 41 <b>20</b>			50 g fleisch oder fleischwaren 3. 3.-9. 3. 41 <b>20</b>		
50 g fleisch <b>IV</b> 3. 3.-9. 3. 41 <b>20</b>			50 g fleisch <b>IV</b> 3. 3.-9. 3. 41 <b>20</b>			50 g fleisch <b>IV</b> 3. 3.-9. 3. 41 <b>20</b>			50 g fleisch oder fleischwaren 3. 3.-9. 3. 41 <b>20</b>			50 g fleisch oder fleischwaren 3. 3.-9. 3. 41 <b>20</b>		

← Bestellschein  
gilt nur für die linke Kartenseite  
10. 2. bis 9. 3. 1941 - 1200 g -  
Raum für Firmensempel des Verteilers: **20**

Dieser Bestellschein wird nicht abgetrennt!

Gültig vom 10. 2. bis 9. 3. 1941 **20**

## Reichsfleischkarte



EA: **Welermünde**

Name: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Die Abschnitte der linken Kartenseite berechtigen auch zum Bezuge von Fleischwaren; sie müssen bei dem Verteiler eingelöst werden, der den obigen Bestellschein abgestempelt hat, können jedoch auch zur Einnahme von Mahlzeiten in Gaststätten verwendet werden.  
Ohne Namenseintragung ungültig! - Nicht übertragbar!

fl 1	fl 2	fl 3
10. 2.—9. 3. 41	10. 2.—9. 3. 41	10. 2.—9. 3. 41
<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>

Nähmittel 1 Gültig ab 1. 9. 1940	Nähmittel 2 Gültig ab 1. 12. 1940	Nähmittel 3 Gültig ab 1. 3. 1941	Nähmittel 4 Gültig ab 1. 6. 1941		I	II	III	IV					
VII	Ärmel, dreiteilig (mit Weste) . . . . .	80	—	—	—	—	—	—	Bolo- u. Charmeusejacken (m. kurz. Ärmel)	9	—	—	—
	Saßs, Tanker, gefüttert . . . . .	42	—	—	—	—	—	—	Nachhemden	—	—	19	30
	Saßs, Tanker, halbfüttert . . . . .	39	—	—	—	—	—	—	Schlafanzüge	—	—	29	45
VI	Jaker, Jacken (Sommertrachtenjacken, Leinen, Wadsch, Sommerzwirn- und Asterjoppen, Sommer- Vodenjoppen und -Jacken), ungefütert . . . . .	—	28	17	25	—	—	—	Unterhemden (ohne Halsbund), Unter- jacken, mit Ärmeln	—	14	11	14
V	Ärmel Stoffweifen . . . . .	28	—	—	—	—	—	—	Regunterhemden und Regunterjacken . . . . .	—	7	6	7
	Blouzer mit Ärmeln . . . . .	21	—	—	—	—	—	—	Unterhosen, lang und $\frac{3}{4}$ -lang . . . . .	—	14	11	14
	Blouzer ohne Ärmel . . . . .	16	—	—	—	—	—	—	Unterhosen, kurz . . . . .	—	10	8	10
	Stoffweifen mit Ärmeln . . . . .	28	—	—	—	—	—	—	Regunterhosen, kurz . . . . .	—	7	6	7
	Stoffweifen ohne Ärmel . . . . .	21	—	—	—	—	—	—	Hemdhojen . . . . .	—	14	11	14
IV	Perksjacken, gewirkt oder gestricht . . . . .	44	—	—	—	—	—	—	Reghemdhojen . . . . .	—	11	9	11
	Windjacken und Windblusen . . . . .	25	—	—	—	—	—	—	Kragen	—	1	—	—
	Gummimäntel, Gummiumhänge, Mäntel und Umhänge aus Ktuch u. ä. . . . .	25	—	—	—	—	—	—	Soden, gestricht . . . . .	—	6	—	—
III	Parlinemäntel, ungefütert . . . . .	35	—	—	—	—	—	—	Soden, gewirkt . . . . .	—	4	—	—
	Wohnmäntel, Vodensohen u. -pelerinen . . . . .	56	—	—	—	—	—	—	Strümpfe, gestricht, Sportsrümpfe und Sportkuzen . . . . .	—	8	—	—
	Winterjoppen, Vodenjoppen . . . . .	60	—	—	—	—	—	—	Strümpfe, gewirkt . . . . .	—	5	—	—
	Waternäntel . . . . .	120	—	—	—	—	—	—	Turnhemden jeder Art, Grubenhemden und -jacken . . . . .	—	—	5	6
	Schlechte Mäntel . . . . .	65	—	—	—	—	—	—	Turn- und Sporthosen . . . . .	—	—	5	8
II	Arbeitschürzen . . . . .	—	—	5	8	—	—	—	Badehosen, auch Dreieckshosen . . . . .	—	—	9	6
	Hals, Viederstücker . . . . .	—	6	4	4	—	—	—	Badeanzüge . . . . .	—	—	15	12
	Handschuhe und Fäustlinge aus Spinn- stoffen, gewirkt mit Futter od. gestricht . . . . .	5	—	—	—	—	—	—	Bademäntel . . . . .	—	30	—	—
	Krawatten, Querbinde und Sätleifen . . . . .	1	—	—	—	—	—	—	Trainingsanzüge . . . . .	—	—	30	38
	Arbeitshemden (ohne Kragen) . . . . .	—	22	14	19	—	—	—	Trainingshosen, Eislaufhosen . . . . .	—	—	14	18
I	Taghemden (Oberhemden, sog. Sport- hemden, Hemden mit Halsbund), auch mit einem zugehörigen Kragen . . . . .	—	24	15	20	—	—	—	Trainingsjacken . . . . .	—	—	16	20
a	Blo- u. Charmeusehemden, m. lg. Ärmel . . . . .	—	—	12	15	—	—	—	Taschentücher . . . . .	—	1	—	—
	Blo- u. Charmeusehemden m. k. Ärmel . . . . .	11	—	—	—	—	—	—	Strick- und Handarbeitsgarne 100 g . . . . .	—	—	4 bis 6	—

Weitere Waren sind aus einem Katalog zu ersehen, der zu dieser Kleiderkarte herausgegeben wurde und bei allen Einzelhändlern eingesehen werden kann.

Zum Beispiel:

	I	II	III	IV
Erlahmanhettchen (Paar) . . . . .	—	—	2	3
Kurze Trachtenhosen . . . . .	21	—	—	—

1/2 Liter Milch	1/2 Liter Milch	Bestellschein für 1/2 Liter Milch Tagesmenge <b>20</b> vom 10. 2. bis 9. 3. 1941		1/2 Liter Milch	1/2 Liter Milch
1 10. 2. 41	8 17. 2. 41	22 3. 3. 41	15 24. 2. 41	23 4. 3. 41	16 25. 2. 41
2 11. 2. 41	9 18. 2. 41	24 5. 3. 41	17 26. 2. 41	25 6. 3. 41	18 27. 2. 41
3 12. 2. 41	10 19. 2. 41	26 7. 3. 41	19 28. 2. 41	27 8. 3. 41	20 1. 3. 41
4 13. 2. 41	11 20. 2. 41	27 9. 3. 41	20 2. 3. 41		

Gültig vom 10. 2. bis 9. 3. 1941

## Reichsmilchkarte 20



Jeder Einzelabschnitt der Karte berechtigt zum Bezuge von  $\frac{1}{2}$  l Milch

EA: **Welmünde**

Name: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ohne Namenseintragung ungültig  
Nicht übertragbar!

<b>141</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>131</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>121</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>111</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>101</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>91</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>81</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>71</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>61</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>51</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>41</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>31</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>21</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>11</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>1</b> Gültig 1. 9. 1940
<b>142</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>132</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>122</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>112</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>102</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>92</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>82</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>72</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>62</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>52</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>42</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>32</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>22</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>12</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>2</b> Gültig 1. 9. 1940
<b>143</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>133</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>123</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>113</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>103</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>93</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>83</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>73</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>63</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>53</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>43</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>33</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>23</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>13</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>3</b> Gültig 1. 9. 1940
<b>144</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>134</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>124</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>114</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>104</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>94</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>84</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>74</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>64</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>54</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>44</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>34</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>24</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>14</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>4</b> Gültig 1. 9. 1940
<b>145</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>135</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>125</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>115</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>105</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>95</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>85</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>75</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>65</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>55</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>45</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>35</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>25</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>15</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>5</b> Gültig 1. 9. 1940
<b>146</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>136</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>126</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>116</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>106</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>96</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>86</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>76</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>66</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>56</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>46</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>36</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>26</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>16</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>6</b> Gültig 1. 9. 1940
<b>147</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>137</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>127</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>117</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>107</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>97</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>87</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>77</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>67</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>57</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>47</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>37</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>27</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>17</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>7</b> Gültig 1. 9. 1940
<b>148</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>138</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>128</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>118</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>108</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>98</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>88</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>78</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>68</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>58</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>48</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>38</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>28</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>18</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>8</b> Gültig 1. 9. 1940
<b>149</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>139</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>129</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>119</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>109</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>99</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>89</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>79</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>69</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>59</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>49</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>39</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>29</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>19</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>9</b> Gültig 1. 9. 1940
<b>150</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>140</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>130</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>120</b> Gültig ab 1. 6. 1941	<b>110</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>100</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>90</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>80</b> Gültig ab 1. 3. 1941	<b>70</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>60</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>50</b> Gültig ab 1. 12. 1940	<b>40</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>30</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>20</b> Gültig ab 1. 9. 1940	<b>10</b> Gültig 1. 9. 1940

Was man sonst noch von ihr wissen muß - Weitere Beweise unserer guten Spinnstoffwirtschaft

# Die neue Reichskleiderkarte

Vergl. auch den Artikel in Nr. 198 der W.M.

Außer der normalen Kleiderkarte gibt es eine Zusatzkleiderkarte für alle Jugendlichen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, während Zusatzkleiderkarten bis dahin nur für das 15., 16. und 17. Lebensjahr ausgegeben wurden. Da jetzt mehr Jugendliche eine solche Zusatzkleiderkarte erhalten, ist die Zusatzkarte für die Burschen auf 50 (statt 60), für die Mädchen auf 40 Punkte festgesetzt worden. Sie kann schon im Winter beantragt werden, so daß die Eltern den Jüngens und den Mädels, die Eltern zur Schulentlassung kommen, frühzeitig alle notwendige Kleidung kaufen können. Außer den normalen Kleiderkarten und der Zusatzkleiderkarte gibt es noch wie vor die Säuglingskleiderkarte. Ueber diese Säuglingskleiderkarte wird noch eine besondere Anordnung erlassen werden.

Anzug 80 Punkte — Kunstseidenes Kleid 23 Punkte

Wenn die neue Kleiderkarte jedem Verbraucher 150 Punkte zur Verfügung stellt, so bedeutet das eine große Verbesserung. Diese Verbesserung geht aber andererseits nicht so weit, daß sie volle 50 vH. gegenüber der alten Karte beträgt. Es war notwendig, den Punktwert der einzelnen Waren, die auf Kleiderkarte gekauft werden können, neu festzusetzen. Dabei sind eine Reihe von Artikeln, und zwar hauptsächlich wollene Sachen, in ihrem Punktwert erhöht worden. Ein Anzug kostet daher nicht mehr 60, sondern 80 Punkte, eine Hose nicht mehr 20, sondern 28 Punkte; ein Vollerleid erfordert jetzt 42 Punkte (bisher 40), ein Vollerock 26 (bisher 20), usw. Andererseits sind aber viele Artikel, vor allem die aus Kunstseide, in ihrem Punktwert ermäßigt worden, teilweise sogar sehr beträchtlich, weil Kunstseide reichlicher vorhanden ist. So kostet beispielsweise ein kunstseidenes Kleid nicht mehr 30, sondern nur noch 23 Punkte, ein Kostüm aus Kunstseide nicht mehr 45, sondern nur noch 25, eine kunstseidene Bluse 11 (bisher 15). Für Männer ist wichtig, daß für ein kunstseidenes Oberhemd nur noch 15 (bisher 20) Punkte „bezahlt“ werden müssen. Im ganzen überwiegen also die Punktermäßigungen die Erhöhungen.

### Wintermäntel auf Karte oder Bezugsschein?

Da der Sommer bald zur Neige geht, ist es wichtig, daß neben anderen Mänteln auch Wintermäntel nunmehr auf Kleiderkarte gekauft werden können. Wohl gemerkt: können — nicht müssen. Wer einen Wintermantel dringend benötigt, weil er keinen hat oder der alte abgenutzt ist, kann nach wie vor einen Bezugsschein beantragen, er braucht also keine Punkte. Nur wer aus modischen oder sonstigen Gründen einen neuen Wintermantel haben möchte, obwohl er noch einen oder gar mehr gute Wintermäntel hat, soll dafür auch Punkte seiner Karte opfern.

### Es gibt mehr Strümpfe

Eine weitere Verbesserung, die uns die neue Kleiderkarte bringt, wird vor allem von den Frauen begrüßt werden: es gibt mehr Strümpfe. Während die Frauen bisher bis zu sechs Paar Strümpfen auf ihre Karte kaufen konnten, können sie nunmehr sieben Paar bekommen. Die Männer erhalten statt fünf Paar nunmehr sechs Paar. Aber nicht nur das. Während bisher für die beiden letzten Strümpfpaaire jeweils die doppelte Punktzahl bezahlt werden mußte, kosten sie jetzt nur noch das Anderthalbfache der normalen Punktzahl, die für ein Paar Strümpfe angesetzt ist. Auch Kinder können bis zu sieben Paar Strümpfe kaufen, aber ohne Punkterhöhung für die letzten zwei Paar. Bei Kleinkindern ist der Strumpfbezug nicht beschränkt.

### Das Schneidern zu Hause wird erleichtert

Der Punktwert für Stoffe war bisher so festgelegt, daß praktisch ein fertiges und ein Schneiderleid weniger Punkte kosteten, als ein selbstgeschneidertes. Nunmehr wird der Stoff-Punktpreis ermäßigt und damit das Schneidern zu Hause erleichtert. Ein Meter Wollstoff kostet bei normaler Breite jetzt nur noch 16 (bisher 18) Punkte, ein Meter kunstseidener Stoff sogar nur noch 4 (bisher 8) Punkte, während es bei allen übrigen Stoffen, wenn sie normal breit liegen, bei 8 Punkten geblieben ist. Von nun an kann auch auf die Männerkleiderkarte Stoff zum Selbstschneidern gekauft werden, was ebenfalls für viele Familien eine große Erleichterung bedeuten wird.

### Der vereinfachte Vorgriff

Von der neuen Kleiderkarte sind sofort 40 Punkte für den Einkauf frei. Weitere 30 Punkte folgen am 1. Dezember und je 40 am 1. März und am 1. Juni 1941. Es gibt wieder einen Vorgriff auf noch nicht fällige Kartenpunkte, der aber erheblich vereinfacht wurde. Die Vorgriffspunkte können jetzt immer dann benutzt werden, wenn ein Kleidungsstück gekauft wird, das für Männer mindestens 40 Punkte, für Frauen und Kinder mindestens 30 und für Kleinkinder mindestens 20 Punkte kostet.

Jede Kleiderkarte enthält 4 besondere Nähmittelabschnitte und eine Reihe von Sonderabschnitten für besondere Zuteilungen, die jeweils bekanntgegeben werden.

### Auf der Frauen-Kleiderkarte

ist das Vollerleid von 40 auf 42 Punkte erhöht worden, ebenso sind wohlhaltige Kostüme, Komplets und Jacken höher bewertet worden, während alle kunstseidenen Stoffe und alle Fertigleidungsstücke erheblich niedriger bepunktet sind. Der Frauen-Wintermantel kann nunmehr auch auf Kleiderkarte zu 75 Punkten bezogen werden. Auch das Umschlagnetz kann auf Kleiderkarte gekauft werden. Beides wird auch weiterhin auf Bezugsschein bei Nachfrage wie

in dem Bedarfs ohne Abtrennung von Kleiderkartensabschnitten abgegeben. Sächchen können ohne Abtrennung des Strumpfabschnittes zu 3 Punkten bezogen werden.

Bei der Männer-Kleiderkarte ist der Anzug von 60 auf 80 Punkte erhöht worden. Der Wintermantel kann nunmehr auch gegen 120 Punkte auf Kleiderkarte gekauft werden. Gleichzeitg kann der Wintermantel aber wie bisher bei Nachweis des Bedarfs auf Bezugsschein ohne Abgabe von Kleiderkartensabschnitten bezogen werden. Wer also trotz des hervorragenden Zustandes seines Mantels geltend macht, daß die Anschaffung eines zweiten Mantels liegt, muß dafür 120 Punkte seiner Kleiderkarte hergeben; nur das Vorhandensein eines sehr schlechten oder gar keines Wintermantels ist die Voraussetzung für Gewährung eines Bezugsscheines. Es kann ferner in Zukunft auf die Männer-Kleiderkarte Winterbare bezogen werden, was bei der alten Kleiderkarte nicht möglich war.

Auf den Kleiderkarten für Knaben und Mädchen sind 7 Bezugssachweise für je ein Paar Socken oder Strümpfe vorgegeben, die zusammen mit den Punktabchnitten abgetrennt werden müssen. Der Senabanzug ist auf 50 Punkte erhöht — entsprechend die übrigen Teile der Oberkleidung. Auch die übrigen Positionen sind zum Teil erhöht worden, was aber ausgeglichen wird durch die Erhöhung der Punktzahl von 100 auf 150 Punkte und durch die zusätzliche Kleiderkarte vom vollendeten 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Bei der Mädchen-Kleiderkarte wirkt sich die Punktermäßigung für Kunstseide zum Teil erheblich aus, während für die wohlhaltigen Kleidungsstücke eine Erhöhung eingetreten ist.

Die Kleinkinderkarte hatte bisher nur 70 Punkte. Die neue Kleiderkarte hat 150 Punkte. Wegen ihres Gewichtes und des Stoffverbrauchs sind viele Artikel für das Kleinkind in der Punktbewertung erhöht worden. Diese Erhöhung wird aber durch die starke Vermehrung der Gesamtkleiderkartenspunkte von 70 auf 150 mehr als ausgeglichen.

Die Säuglingskarten werden bis auf weiteres mit der gleichen Punktzahl und der gleichen Bewertung ausgegeben, mit der einen Veränderung, daß für das abgetrennte Kind in Zukunft nicht 30, sondern 60 Punkte gegeben werden. Neben der Reichskleiderkarte läuft noch eine Versorgung mit Arbeits- und Berufskleidung. Berufskleidung wird auf Bezugsschein ohne Anrechnung auf die Kleiderkarte, die Arbeitskleidung (das ist solche Kleidung, die auch außerhalb der Arbeit getragen werden kann) unter Anrechnung von ein Drittel der Reichskleiderkartensabschnitte abgegeben.

# Deutsche Hausfrau!

Die Begleiterscheinungen des Krieges haben es mit sich gebracht, daß die von Dir gesammelten Altstoffe Deines Haushalts, insbesondere Knochen, Lumpen, Stoffreste, Altmetalle, Flaschenkapseln, Tuben und Altpapier, häufiger nicht abgeholt werden konnten. Diesem Mangel ist jetzt ein Ende bereitet. Jedes deutsche Schulkind ist nicht nur verpflichtet, sondern auch gern bereit, die laufend anfallenden Altstoffe mitzunehmen und in der Schule abzuliefern. Gib ihm aber nicht Rasierklingen, Konservendosen, Blechgefäße oder Glascherben mit, die nach wie vor in den Müll gehören und später ausfortiert werden.

Knochen, Lumpen, Altmetalle und Altpapier (nicht zerknüllt, sondern glattgestrichen, im gleichen Zustand auch Metallfolien) gib laufend und regelmäßig Deinem Schulkind in die Schule mit. Wenn Du selbst kein schulpflichtiges Kind hast, dann gib sie dem nächsten Schulkind in Deiner Nachbarschaft. Warte aber nicht auf sein Kommen, sondern vereinbare Deinerseits mit ihm regelmäßige Abholtag. Du hilfst dadurch dem Reichsmarschall, die Rohstoffvorräte Deutschlands stets zu ergänzen und sie auch für die stärkste Beanspruchung gerüstet zu halten. Du hilfst durch Deine kleine Mühe mit am Endsieg Großdeutschlands!

Der Reichskommissar für Altmaterialverwertung  
gez. Hans Heck

1940

8910 40 2 C

*Nachfolgen aus  
der Zeit nach  
1945*



**Herr und Frau Spießer**  
sind noch nicht ausgestorben



Zeichnung: Brinkmann

„Was, im Krieg eine Rechnung? — Tut mir leid, aber mein Mann ist eingezogen!“

**Herr und Frau Spießer**  
sind noch nicht ausgestorben



Zeichnung: Brinkmann

„Sehen Sie, Sie sind nun in der Partei und kriegen auch nicht mehr Marken.“



Zeichnung: Brinkmann

„Was an den Abzeichen wieder verdient wird!“



Zeichnung: Brinkmann

„Still, das WSW. sammelt...!“

**Herr und Frau Spießer**  
sind noch nicht ausgestorben



Zeichnung: Brinkmann

„Kinder, jeder von euch kriegt einen Groschen, wenn ihr für mich nach Himbeeren und Erdbeeren ansetzt!“

**Herr und Frau Spießer**  
sind noch nicht ausgestorben



Zeichnung: Brinkmann

„Wenn Sie mal was ohne aus Ihrer Kantine besorgen können, kriegen Sie von mir eine Hand voll Zigaretten!“



Zeichnung: Brinkmann

„Hättest du dich lieber mit einem Schwein eingelassen!“



Zeichnung: Brinkmann

**Die Sprottenhamster**

„Wir tun so, als wenn wir gar nicht zusammengeören. Jede Familie kriegt nämlich nur ein halbes Pfund!“

**Herr und Frau Spießer sind noch nicht ausgestorben**



Zeichnung: Brinkmann

**Krankenbesuch**

„Wenn Sie nicht alles aufessen können, Frau Spiesche, besuche ich Sie von Zeit zu Zeit!“

**Herr und Frau Spießer sind noch nicht ausgestorben**



Zeichnung: Brinkmann

„Wieder eine Sondermeldung! — Es ist ja doch bloß wieder eine neue Siegesnachricht!“

**Frau Spießer!**



Zeichnung: Brinkmann

„Mein herzlichstes Beileid, Herr Huber! — Was machen Sie denn nun eigentlich mit der Kleiderkarte Ihrer lieben, seligen Frau?“



v. Lri

„Ich wollte Sie eigentlich nur etwas fragen, Herr Doktor! — Es gibt doch jetzt öfter Bohnenkaffee — können Sie mir nicht die Adressen geben von den Leuten, denen Sie den Kaffee verboten haben?“

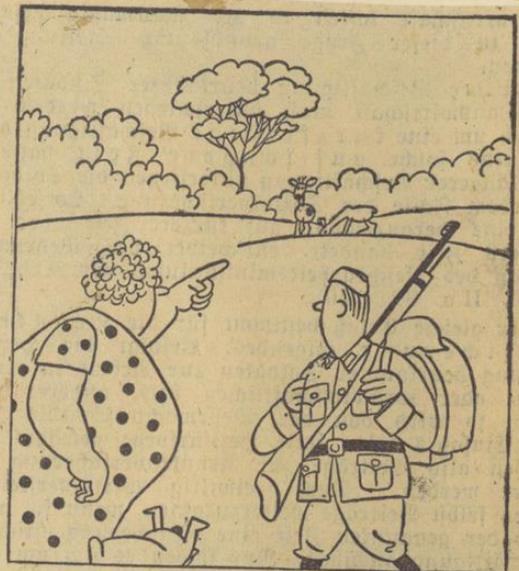
**Herr und Frau Spießer**  
sind noch nicht ausgestorben



Zeichnung: Brinkmann

„Ich sagte, Sie sollten im Stift mal herumhören, wer seine Kleiderkarte nicht braucht.“

**Herr und Frau Spießer**  
sind noch nicht ausgestorben



Zeichnung: Brinkmann

„Schießen Sie doch mal auf das Reh!“



Zeichnung: Brinkmann

„Ich mache Inventur! Jetzt im Kriege kann man an den alten Klamotten viel verdienen!“



Zeichnung: Brinkmann

„Als Schweinesfutter?! — Ne. — Ich kriegen ja auch keine zusätzliche Fleischkarte dafür!“